

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Die Rechtsverhältnisse der Bienen oder Immen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch

Pritzl, Joseph

Berlin, [1908]

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-98254](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-98254)

Pritzi, L. Rechtsverhältnisse der Bienen

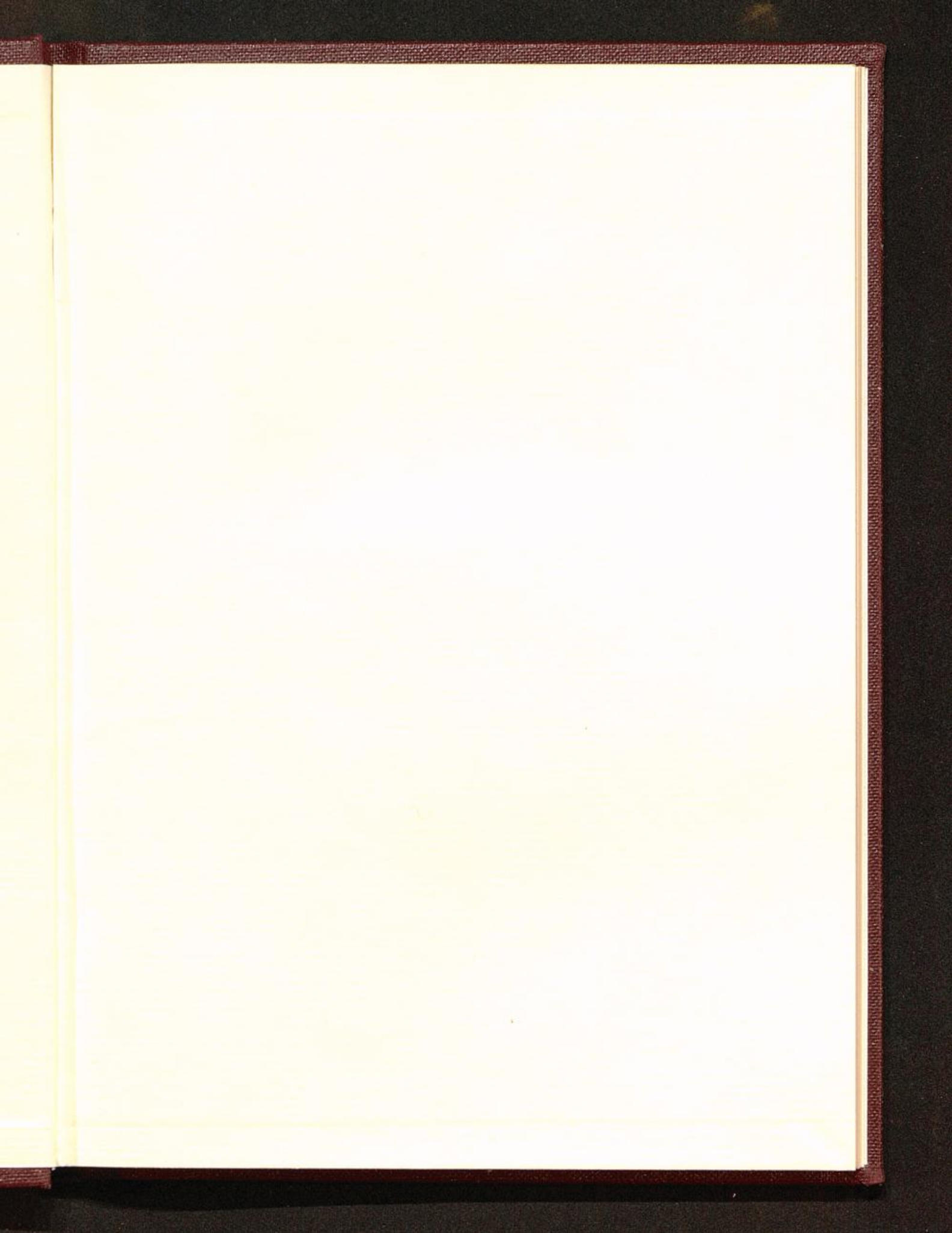
908

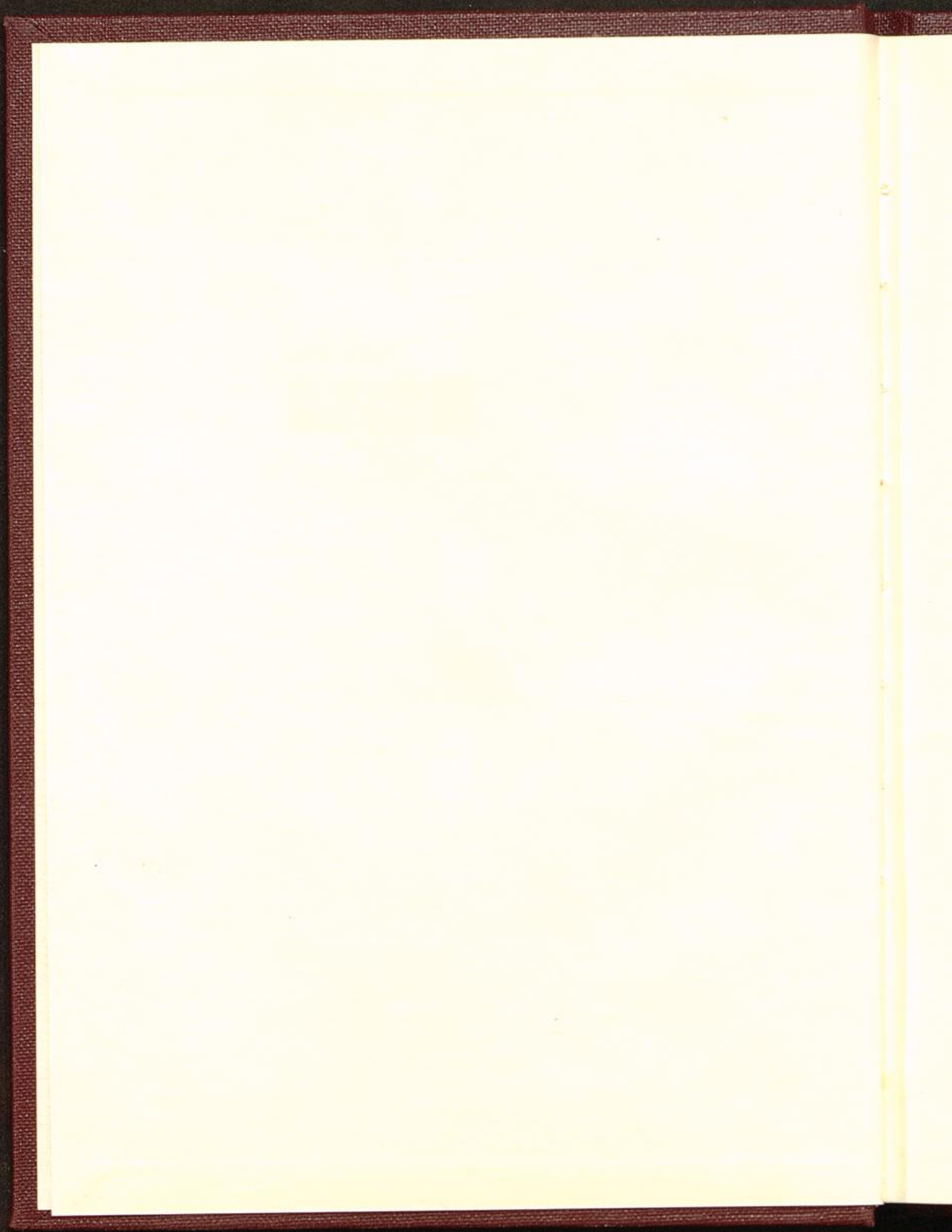
2305

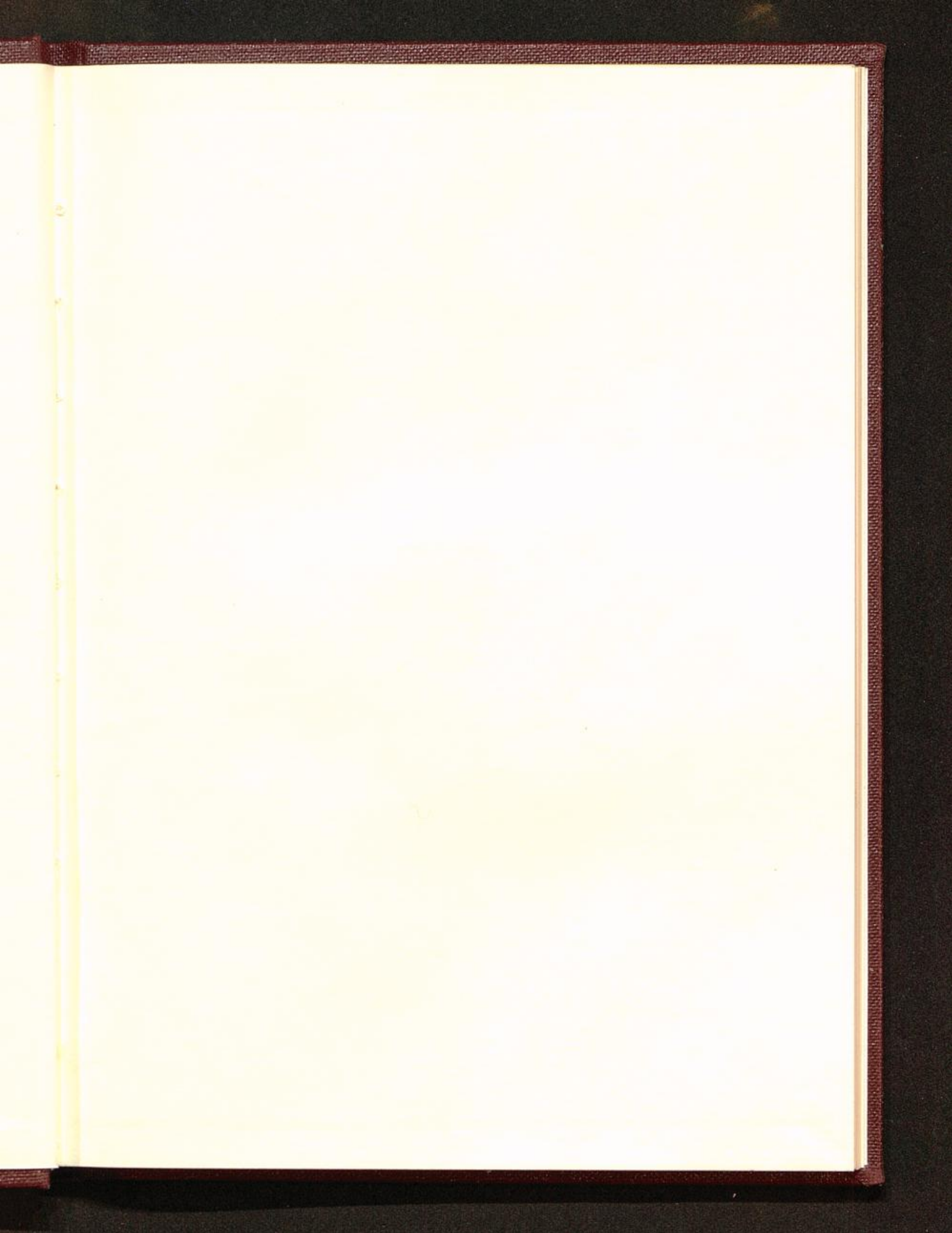
908/2305

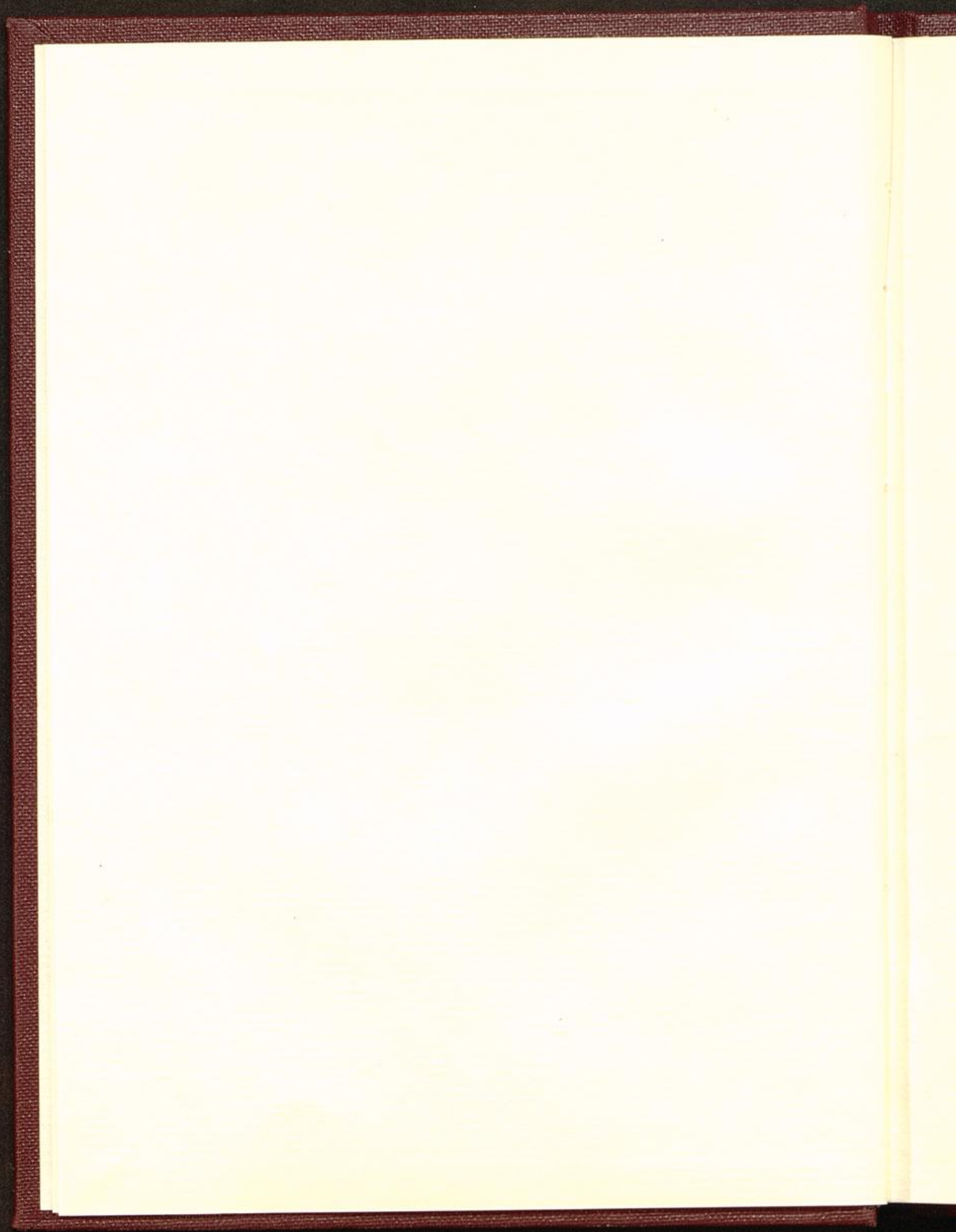


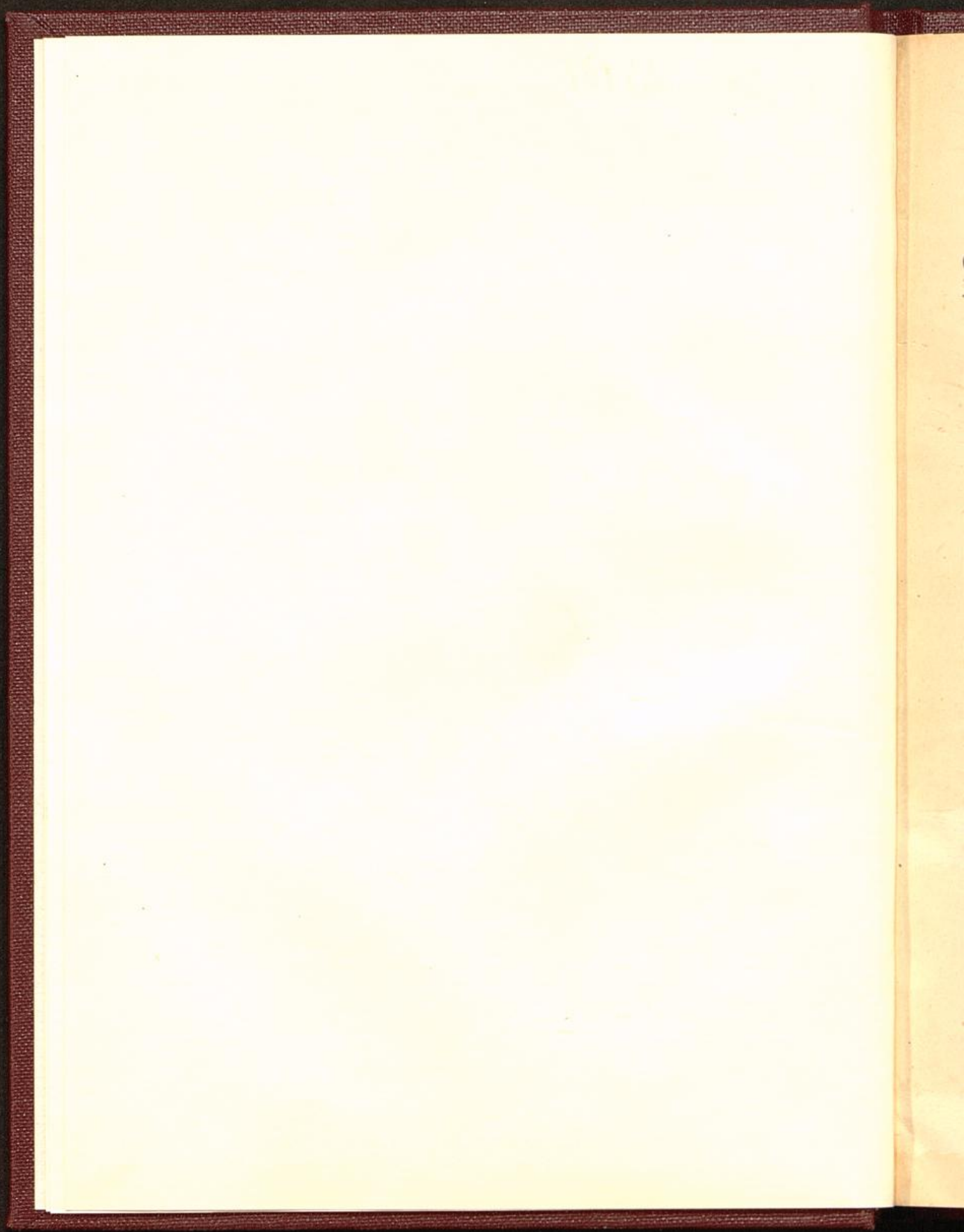
•908/02305•











Utzl. W 101
6.51

Dr 81

Die
Rechtsverhältnisse der Bienen oder Immen

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

von

Joseph Brikl,

kgl. Landger.-Sekretär, Nürnberg

Bibliothek
ungültig des
rheinischen Bauern-Vereins

Dr 81

Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage.

Kr 35

— 83 —

(1908)

BIBLIOTHEK
der Landwirtschaftskammer
Rheinland

Fritz Pfennigstorff Abt.:

g für Sport und Naturliebhaberei
Berlin.

Kr ungültig Nr. 35

53

908/2305

(98) ZB MED - Leibniz-Informationszentrum
Lebenswissenschaften, BONN

Hochwürden
Herrn Pfarrer Franz Seraph Pritzl in Wolfsbuch
(Oberpfalz)

als eifrigem Bienenpfleger

gewidmet

vom Verfasser.

9201466.324

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Vorliegende Arbeit ist als Bruchstück bereits in den „Blättern für Rechtsanwendung“, herausgegeben von Herrn weil. Kgl. Geheimen Räte und Senatspräsidenten am Kgl. Oberlandesgerichte München Dr. Julius von Staudinger am 23. November 1901, Nr. 26 und 66. Jahrgang, erschienen.

Die Arbeit hat bei allen Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit ich sie übersehen konnte, angemessene Beachtung und Zitierung gefunden; ich erwähne hierbei nur Staudingers Kommentar zum BGB., Dr. Neumann, Berlin, Jahrbuch für das Bürgerliche Recht zu den §§ 961 bis 964 BGB., Planck, Cosack, Dernburg u. a.

Da mir der Stoff zur weiteren Bearbeitung gerade genug interessant erschien, so ging ich der Arbeit gerne weiter nach und habe namentlich die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch hierbei wesentlich berücksichtigt, um den Geist des Gesetzes näher vorzuführen. Hierbei habe ich mich von dem Gedanken leiten lassen, daß auch der bescheidenste und dürftigste Beitrag zur Erläuterung des Bienenrechts nicht ganz unterschätzt werden dürfte, zumal die Quellen nur ganz spärlich flossen.

Vorliegende Arbeit beabsichtigt unter tunlichster Beschränkung der Polemik lediglich eine gedrängte unparteiische Darstellung des nunmehr im ganzen Deutschen Reiche einheitlich geltenden Bienenrechts an der Hand des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Motive zu geben, wobei ich auch die einzelnen vorbereitenden Literalien hierzu in Berücksichtigung zog. Auf diese Weise glaubte der Verfasser einem in beteiligten Kreisen bestehenden Bedürfnisse abzuhelpen; dies um so mehr, als der Stoff ein interessanter und früher umstrittener war.

Dadurch, daß die Abhandlung so kurz als möglich und streng im juristischen Rahmen gehalten ist und alles Unwesentliche ferngehalten wurde, so dürfte sich die Arbeit schon ihres billigen Preises wegen auch in weiteren Kreisen Eingang verschaffen.

Feuchtwangen, im Dezember 1903.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die neue Auflage ist gegenüber ihrer Vorgängerin wesentlich erweitert und verbessert worden. Nicht unberücksichtigt konnten hierbei die einzelnen Streitfragen, angeregt durch namhafte Rechtslehrer, bleiben, die die neuere Literatur über diese Rechtsmaterie ergab.

Veranlaßt durch die gute Aufnahme, insbesondere auch von Bienenwirten und Bienenzuchtvereinen, habe ich die Arbeit demnach an der Hand der einschlägigen juristischen neueren Literatur wesentlich ergänzt und erweitert. Eine eingehendere Würdigung fand insbesondere der Haftpflichtparagraph 833 BGB. auch in seiner neuen Fassung vom 7. Mai 1908.

Die Fachpresse hat sich durchaus lobend und anerkennend über die erste Auflage ausgesprochen. So schreibt z. B. die Münchener Bienenzeitung Nr. 11/12 vom 1. Juni 1904, Organ des Bayr. Landesbienenzuchtvereins:

„Der Herr Verfasser über die Rechtsverhältnisse an Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bespricht vom rechtlichen Standpunkt aus eine Anzahl von Fragen in ausführlicher Weise. Diese Arbeit ist verdienstvoll, namentlich für Vereinsvorstände, weshalb sich für solche die Anschaffung ganz besonders empfiehlt.“

Bei einer eventuellen Neuauflage würden wir auch die Fragen zu einer Berücksichtigung empfehlen, die im BGB. keine Berücksichtigung gefunden haben,

z. B.: „Wie weit muß ein Bienenstand von öffentlichen Wegen entfernt stehen?“ „Ist es erlaubt, mit seinen Bienen in eine andere Gegend zu wandern?“ „Darf der Bienenzüchter seine Stöcke in einer Gegend aufstellen, wo sie nicht auf dem natürlichen Wege, sondern infolge anderer Umstände schwer werden (Zuckerfabriken)?“ (Diesem Wunsche ist nunmehr in II. Auflage Rechnung getragen.)

Der Regensburger Anzeiger nennt das Werkchen wichtig und unentbehrlich für Bienenzüchter.

Neben den vielen Abnehmern auch aus privaten Bienenkreisen und Bienenzuchtvereinen durfte ich bisher auch die Leipziger Bienenzeitung rechnen, wofür an dieser Stelle mein besonderer Dank zum Ausdruck gebracht wird.

Möge das Werkchen auch in seinem neuen Gewande neue Freunde zu den alten gewinnen und mögen auch die bienenwirtschaftlichen Interessen eine weitere Förderung erfahren.

Nürnberg, im Oktober 1908.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Einleitung: Die Bienen oder Immen und deren Zucht im allgemeinen	7
2. Literatur und Satzungen über die Bienen und deren Produkte von alters her	8
3. Bürgerliches Gesetzbuch und geltendes Recht für die Bienen	11
4. Das Recht zur Bienenhaltung	13
5. Belästigungen durch Bienen und unzulässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke durch Bienen	19
6. Zulässigkeit von Aufstellen und Anpflanzung von Bienenschädlingen	21
7. Die Rechte des Nutznießers an den vorhandenen Bienenstöcken	23
8. Das Eigentumsrecht an Bienen	24
9. Die Herrenlosigkeit der Bienen	26
10. Ueber die Natur der Bienen	29
11. Der Bienenstand	31
12. Die Einheitlichkeit und das Naturganze des Bienenschwarms	33
13. Das Schwärmen der Bienen, Auszug und Verfolgung des Schwarms	34
14. Zueignung herrenloser Schwärme	39
15. Verfolgung des Schwarms seitens des Eigentümers	40
16. Das Einfangen des Bienenschwarms, der in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist	42
17. Vermischung von Bienenschwärmen	43
18. Auseinandersetzung der Miteigentümer am Gesamtschwarm	45
19. Einzug des Bienenschwarms in eine fremde, besetzte Bienenwohnung	45
20. Haftung der Bienenwirte für Beschädigungen und Verletzung durch Bienen	47
21. Strafrechtliche Verfolgung wegen körperlicher Beschädigung durch Bienen	53

Einleitung.

1. Die Bienen oder Immen und deren Zucht im allgemeinen.

Motto:

„Sie sind voll Honig die Blumen;
aber die Biene nur findet die Süßig-
keit aus.“
(Goethe.)

Die Bienen spielten von jeher einen großen Faktor im wirtschaftlichen Leben der Kulturvölker. Die Honigbienen (*apis mellifica*) wurden seit Jahrtausenden als Haustiere gehalten und sind in mehreren Rassen weit über die Erde verbreitet. Die Bienen sind das Sinnbild der Reinlichkeit und Ordnung, des Fleißes und Kunstbetriebes. Besonders anziehend und lehrreich ist ihr Haushalt, ihr fleißiges Wesen und Treiben; ihr Leben und Treiben bildet das Muster eines geordneten Staatswesens. Der Wert der Bienenzucht ist heute ein eminenter. Das jährliche Erträgnis der Bienenzucht im Deutschen Reiche überstieg in den letzten Jahren den Wert von 39 Millionen Mark. Außerdem wird noch immer aus dem Auslande jährlich über 6 Millionen Mark für Honig eingeführt. Von ganz unberechenbarer Bedeutung aber ist der Einfluß, den die Bienen durch die Blütenstaubübertragung auf die Befruchtung aller Pflanzen ausüben. Die Bienen sind die Hauptbefruchter von Erdbeeren, Melonen, Gurken, Stachelbeeren, Johannisbeeren, Obstbäumen und von so manchem anderen Gewächs.

Die Bienenzucht ist schon längst als ein beachtenswerter Zweig, insbesondere der Landwirtschaft, erkannt worden, ja in manchen Gegenden bildet sie eine Haupterwerbsquelle für die Bewohner. Besonders in letzter Zeit hat sich eine erfolgreiche Hebung der Bienenzucht geltend gemacht.

2. Literatur und Sagen über die Bienen und deren Produkte von altersher.

Ansehnlich und zahlreich ist die Literatur über die Bienen und deren Zucht. Wir finden die Bienen schon bei allen alten Kulturvölkern. „Iß, mein Sohn, Honig, denn er ist dir gut“, so sagt schon Salomo in seinen Sprüchen, Kap. 24, 13. Aber nicht allein diese eine Stelle in der heil. Schrift, sondern noch eine ganze Anzahl anderer zeugen, daß der Honig seit den ältesten Zeiten ein beliebtes Nahrungsmittel der Menschen gewesen ist. Die Züchtung der Bienen reicht, wie wir aus der Bibel, den Geschichten der Römer, Griechen, Ägypter und alten Indier ersehen, in das graue Altertum hinein, und der Honiggenuß war ein ziemlich bedeutender. In großen Mengen wurde er noch in späteren Jahren in Griechenland, Italien und Spanien verbraucht, aber nicht allein als Genußmittel, sondern er wurde auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwandt. Selbst heute noch setzt man z. B. den Südweinen Honig zu, um ihnen den angenehmen Geschmack, der sie auszeichnet, zu geben.

In nicht minder großem Ansehen stand die Frucht der Bienen, der Honig, bei den alten Deutschen. Sie genossen ihn als Scheibenhonig oder ausgelassen; sie gebrauchten ihn als Versüßungsmittel und bereiteten aus ihm den so beliebten Met. Der Met oder Honigwein, ein geistiges Getränk, hergestellt aus Honig, Wasser und Gewürzen, war wohl das ursprünglichste Getränke aller Völker von Asiens Steppen bis Gallien. Der alte Kronos der Griechen — schreibt Julius Lippert in seiner Kulturgeschichte — scheint ein tüchtiger „Metzecher“ gewesen zu sein, da er ja, wie Hehn nach einem opsyrischen Fragmente gezeigt hat, zeitweilig, wenn nicht gar gewohnheitsmäßig, „honigberauscht“ unter den Eichen zu ruhen pflegte. Auch Wotan mag sich an Mimers Quell manche asenbrückerschütternde Ladung geholt haben. Schon in einem voriliadischen Sagenstoffe werden die Helden mit Honigwasser bewirtet und Aristoteles kennt die Weise der Metbereitung bei den Illyriern. Den Griechen selbst galt der Honigwein im allgemeinen als ein barbarisches, skythisches Getränk. Bei den Nordgermanen und Slaven blieb das Mettrinken lange in Gebrauch; ja es ist noch heute. So

schreibt Aventinus in seiner bayrischen Chronik: „Wie es dann noch in Polen und Reußen der Brauch ist, daß man nur Met für Wein trinkt.“

Johannes der Täufer lebte in der Wüste zum Teil von Honig.

Die Bienen spielen demnach im Haushalte der Natur eine ganz bedeutsame Rolle und sind wegen ihres köstlichen Produktes, ihres nützlichen Wachses und ihres geschäftigen und arbeitsamen Wesens Lieblinge der Menschen. Zahlreich sind die Schriften, die über die Bienen und deren Zucht erschienen sind.

In neuer Zeit ist vornehmlich eine Arbeit: „Aus dem Leben der Bienen“ von dem Belgier Maurice Maeterlinck zu nennen und selbst Dichter begeisterten sich für das Bienen-volk seit altersher. So besang schon der römische Dichter Virgilius, geb. zu Andes bei Mantua 70 a. Chr. n., der Sohn eines Landmannes, den Stand der Bienen in einem herrlichen Poem und auch der Florentiner Giov. Ruccelai, gest. zu Rom 1526, verherrlichte die Bienen in einem besonderen kleinen italienischen Gedichte „le api“, das zuerst 1539 im Drucke erschien.

Von den vielen Bienenliedern unserer neueren deutschen Dichter sei hier nur das bekannte Bienenliedchen von Hoffmann von Fallersleben (1798—1874) genannt.

Zahlreich waren auch von altersher die Dekrete, Polizeiverordnungen und anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen wie Erlasse, die sich in partikulären Kreisen und Landen mit dem Halten und Züchten von Bienen beschäftigten; alle diese Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen bezweckten jedoch eigentlich mehr den Schutz des Publikums vor den Belästigungen und Stichen der Bienen als den Schutz und die Förderung der bienenwirtschaftlichen Interessen.

In den meisten unserer früheren Rechtsbücher finden wir der Bienen Erwähnung getan und die Bienen spielen als wirtschaftlicher Faktor eine keineswegs untergeordnete Rolle.

Im Mittelalter finden wir beispielsweise die Bienen-völker auch bei den früheren, weltlichen Lehenten. Vgl. Gerber, System § 190 des deutschen Privatrechts; Beseler,

Bd. II § 192²; Stobbe, Handbuch Bd. II § 105 u. ff.; J. Schnell, „Das Zehentrecht“ nach schweizerischen Rechtsquellen in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. III, 1854.

Der Zehent beruhte in einer fixen Quote, meist in dem zehnten, zuweilen jedoch auch im elften, zwanzigsten, sechzigsten Teile des jährlichen Ernteertrages eines bestimmten Gutes oder der darauf gezogenen Tiere oder Produkte. Vom Tier- und Wirtschaftszehent waren als Unterarten besonders der lebendige Blut- oder Fleischzehent, ferner der Schmalzzehent oder der Immen- oder Bienenzehent hervorzuheben.

Bezüglich der Erstgenannten war eine Ausscheidung in „großen“ an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen und im „kleinen“ anzutreffen. Es empfing der Zehentherr, wo nicht freie Wahlbefugnis hergebracht war, das zehnte Stück, wie es fiel, bei Bienen den zehnten Korb, wobei regelmäßig von einem Jahr in das folgende hinübergezählt wurde.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des früheren, geltenden Rechts, das der Einheitlichkeit entbehrte, waren ungefähr folgende:

Die Bienen, Bienenschwärme, bildeten, wenn sie herrenlos waren, den Gegenstand freiester Okkupation und nur Waldbienen sollten, sofern sie sich in einem Forstgehege ansetzten, nach altem Rechtsbrauche Eigentum des Forstherrn werden.

Hinsichtlich der dem Mutterstocke entflohenen Bienenschwärme dagegen galt gemeinrechtlich die Vorschrift des Justinianischen Rechts, daß das Eigentum am Schwarme so lange dem Herrn des Stockes verblieb, als er jenen im Auge behielt (*donec in conspectu est*) und seine Wiedererlangung nicht besonderen Schwierigkeiten unterlag, also z. B. keine eigenmächtige Störung des Nachbarn in seinem Grundbesitz in sich begriff. Der Nachbar konnte sich des Zutritts des seinen Bienenschwarm verfolgenden Eigentümers durch die Besitzstörungsklage erwehren. Der Bienenzüchter hatte früher nicht das Recht, bei der Verfolgung seines Schwarmes fremde Grundstücke ohne weiteres zu betreten, wie es ihm jetzt und rückhaltslos eingeräumt ist. Conf. Seufferts Archiv, Bd. VIII, Nr. 49, § 14. Inst. de rerum divis. II 1.

Im partikulären Rechte hatte sich jedoch hie und da der im sächsischen Weichbilde niedergelegte germanische Grundsatz in Uebung erhalten: „fluiht eyn beneswarm uz eynes mannes hove zu synem makebur, er (i. e. vicinus) ist den swarm nehir zu behalden, denn ghenner der em volgt; wenn die bhene eyn wilt worm ist.“

Der Honig, welchen ein solcher einfallender Schwarm mit sich brachte und auf fremden Boden ablagerte, mußte übrigens dem Herrn des Bienenstockes zurückgegeben werden. Vgl. Glosse zum Weichbild Art. CXX in der Budissener Ausgabe von 1557 Bl. ciiy. Sp. 2.

Diesen beiden Bestimmungen stellten dann spätere Landesverordnungen sowie die neuere Gesetzgebung ein drittes Prinzip entgegen, daß nämlich drei oder zwei Tage lang dem Bienenzüchter das Recht zustand, auf fremdem Grund und Boden den entflohenen Schwarm wieder einzufangen und erst nach Verstrich dieser Frist der letztere als herrenlos und der Aneignung von fremder Hand zufallen sollte. Vgl. Fuldaer Verordnung vom Jahre 1764 Art. III, österr. Ges. § 84; bürgerl. Ges. § 230, Bälz Seite 82 u. ff., Kolligs im Archiv für civilistische Praxis Bd. LXXIV, S. 433—44, Bälz S. 97—117.

Das österreichische Gesetzbuch bestimmt im § 384 bezüglich des Bienenschwarms: „Das Eigentum an demselben erlischt, wenn der Eigentümer des Bienenstockes den Schwarm zwei Tage nicht verfolgt hat. Verfolgt der Eigentümer den Schwarm innerhalb der zwei Tage ohne ihn zu finden, so verliert er das Eigentum an demselben erst, wenn der Schwarm durch 42 Tage vom Zeitpunkt des Entweichens nicht zurückkehrt.“

3. Bürgerliches Gesetzbuch und geltendes Recht für die Bienen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in Anbetracht der großen und fortschreitenden Verbesserung, Förderung und Bedeutung der Bienenzucht die rechtlichen Verhältnisse der Bienen im ganzen Reiche einheitlich geregelt und es hierbei nicht den einzelnen Landesregierungen überlassen, Sonderbestimmungen darüber zu treffen, wie es z. B. mit dem Rechte an Tauben

und Fischen der Fall ist. Vgl. hier Art. 130 und 69 des Einf.-Ges. 3. BGB.

Die besonderen Eigenschaften mancher zahmen oder gezähmten Tierarten führen oftmals zu polizeilichen Vorschriften über das Halten derartiger Tiere. Seltener sind Vorschriften und Verordnungen, welche gewisse Vorkommnisse bei der Haltung von gewissen Tierarten zur Voraussetzung zivilrechtlicher, den Erwerb und den Verlust des Eigentums betreffender Rechtsfolge haben. Nur in Ansehung der Haltung und Züchtung von Bienen erschien die Aufnahme derartiger Vorschriften erforderlich. Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich aber nur auf die Bestimmung solcher Besonderheiten, welche, wie erwähnt, den Erwerb und den Verlust des Eigentums von Bienenschwärmen betreffen und überläßt das weitere der polizeilichen Regelung dieser Art der Tierhaltung. Die Anregungen hierzu seitens der Bienenhalter, Bienenzuchtvereine und anderer Faktoren waren vielfache. Hierher gehört besonders zu erwähnen der von dem Wanderverein deutscher und österreichischer Bienenwirte aufgestellte Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Bienenzucht und der einschlägigen Rechtsverhältnisse betreffend; ferner die gedruckten Verhandlungen des königl. preuß. Oekonomiekollegiums vom 13. bis 15. Januar 1881 S. 12 ff., S. 152. Vgl. auch Bienenwirtschaftliches Zentralblatt Jahrgang 1881 Nr. 6 und Nr. 11, 1882 Nr. 1.

Berücksichtigt wurde auch der von dem ständigen Präsidenten des Wandervereins W. Vogel zu Lebmaus-Höfel unterm 6. Dezember 1882 dem Reichskanzler eingereichte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Bienen und der Bienenzucht und der von den Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler dem Reichstag II. Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend das Recht zum Halten von Bienen.

Bei der Eigenartigkeit der Bienen trifft das Gesetz für dieselben in den §§ 961 bis 964 BGB. ausdrückliche Bestimmungen zivilrechtlicher Natur. Das Bürgerliche Gesetzbuch macht bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Bienen folgende Einteilung:

- I. Der § 961 spricht von dem Verluste des Eigentums am Bienenschwarm und von dem Erwerbe des Eigentums am herrenlosen Schwarm im allgemeinen;

- II. der § 962 enthält die Rechte zur Wahrung des Eigentums am Bienenschwarm und
- III. die §§ 963 und 964 treffen Bestimmungen über Eigentumserwerb und Eigentumsverlust durch Vermischung ausgezogener Bienenschwärme mehrerer Eigentümer:
 - a) infolge ausgezogener Bienenschwärme mehrerer Eigentümer;
 - b) infolge Vereinigung ausgezogener Bienenschwärme in eine fremde, besetzte Bienenwohnung.

4. Das Recht zur Bienenhaltung.

Keine Bestimmung hat das Gesetz darüber getroffen, ob es jedermann erlaubt ist, auf seinem Grund und Boden Bienen zu halten, wohl deshalb, weil es sich von selbst versteht, daß das Recht, Bienen zu halten, als ein natürlicher Ausfluß des Eigentumsrechts zu erachten ist, das heißt, als ein Recht, das eigentümlich besessene Land zu bebauen, Früchte darauf zu ziehen und Tiere zu halten. Nach § 905 BGB. erstreckt sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über der Erdoberfläche und den Erdkörper unter der Erdoberfläche.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet demnach keine besonderen Vorschriften für die dinglichen und nachbarrechtlichen Rechtsverhältnisse des Bienenrechts, insbesondere nicht über den gesetzlichen Schutz für und gegen die Bienen.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen kommen zumeist zu Beginn der Sommerszeit häufig Klagen, welchen Schutz einerseits der Bienenzüchter für seine zum Zwecke der Bienenzucht gemachten Anlagen und für seine Bienen genießt, andererseits des Grundeigentümers für sich und sein Eigentum gegen die Bienen. Ein Bienengesetz, führt Rechtsanwalt Dr. Strauß im Recht Bd. 4 S. 399 aus, welches dem Bienenzüchter gewisse Rechte einräumen und Pflichten auferlegen würde, ist u. W. bisher in keinem deutschen Bundesstaat erlassen worden. Auch vom Ausland ist uns nur ein Straßengesetz in der Schweiz bekannt, welches in § 31 vorschreibt, daß ein Bienenstand von der Straße mindestens 5 m Abstand haben muß. Bei uns haben bis zum Erlaß besonderer Vorschriften

die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden.

Die rechtliche Abscheidung der Grundstücke würde mit den Bedürfnissen des Lebens in einen unversöhnlichen Widerspruch treten, wenn die zugunsten des Eigentümers bestehende Befugnis, die Einwirkung dritter auszuschließen, derart streng durchgeführt würde, daß eine jede nicht autorisierte mechanische oder physikalische Hinüberwirkung als objektive Rechtswidrigkeit behandelt würde. Vor allem läßt sich eine gewisse Art der Hinüberwirkung nicht in bestimmte Grenzen bannen und infolge des Nebeneinanderliegens der Grundstücke beeinflusst die freie uneingeschränkte Benutzung eines Grundstücks in gewissen Beziehungen die Benutzung der Nachbargrundstücke.

Die Notwendigkeit eines erträglichen Fußes der Koexistenz, eines gewissen *modus vivendi*, führte zur Anerkennung gewisser gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet daher den Eigentümer eines Grundstücks, teils gewisse Eingriffe dritter in sein Eigentum zu dulden, teils selbst gewisse Handlungen vorzunehmen bzw. andere zu unterlassen, um störende Einwirkungen der Benutzung seines Grundstücks auf Nachbargrundstücke hintanzuhalten oder doch abzuschwächen.

Demgemäß stellt das Bürgerliche Gesetzbuch bei Regelung der Rechtsmaterie über die Immissionen in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung das Prinzip auf, daß der Eigentümer Einwirkungen, die das gewöhnliche Maß des Erträglichen nicht übersteigen und nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, im Interesse des Zusammenlebens der Menschen zu dulden habe, daß ihm nur gegen übermäßige Immissionen nach § 903 BGB. ein Verbotungsrecht bleibt und zusteht.

Der § 906 BGB. befaßt sich mit der Zuführung von Gasen, Dünsten, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch und ähnlichen von einem anderen Grundstücke ausgehenden Einwirkungen, deren Feststellung der Praxis überlassen wurde. Fraglich dürfte es erscheinen, ob es sich um eine „ähnliche Einwirkung“ handelt, wenn Bienen eindringen. Dies dürfte unseres Erachtens zu bejahen sein — und wir stehen mit

dieser Ansicht nicht allein —, da man es auch hier mit Körpern zu tun hat, die von verhältnismäßig geringem Volumen sind und deren Abhaltung von den Nachbargrundstücken zwar nicht gerade unmöglich, aber doch von der Beschaffenheit der Tiere, denen eine rationelle Wirtschaft den Ausflug lassen muß, untunlich ist. Auf Grund des § 906 BGB. wird der Eigentümer eines Hauses in einem Dorfe dem Nachbarn das Halten von Bienen ebensowenig verbieten können wie die Ablagerung von Dünger und anderen Dungstoffen, die Errichtung und Anlage einer Abortgrube im Hofe, da die Benutzung eines Grundstücks zu diesem Zwecke auf dem Lande gewöhnlich ist, vorausgesetzt, daß das Nachbargrundstück nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Anders würde sich die Sachlage in einer größeren Stadt gestalten, wo strengere polizeiliche Maßnahmen bezüglich der sanitären und Sicherheitsverhältnisse geboten sind.

Wenn aber sog. Immissionen das übliche Maß überschreiten, wobei alles auf die lokalen Verhältnisse ankommt, so steht dem Nachbarn die *actio negatoria* zu.

Zur Vorbeugung drohender Immissionen kann demnach der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt werden, von denen mit Sicherheit voraus zu sehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat.

Nach Dr. Strauß (München) sei der Bienenzüchter nach § 903 BGB. berechtigt, auf seinem Grundstücke Anlagen zu errichten, wie sie zum Zwecke der Bienenzucht erforderlich seien. Dem Nachbarn stehe nicht das Recht zu, auf Grund der §§ 907 und 1004 BGB. die Entfernung der Bienenstöcke zu verlangen; denn aus dem Bestand der Bienenstöcke folge keine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück; in dem Hinüberfliegen der Bienen auf das Nachbargrundstück und ihrer hier entfalteten Tätigkeit sei eine von der Anlage als solcher ausgehenden Immission nicht zu finden, noch weniger habe der Grundbesitzer und Grundeigentümer das Recht, auf seinem Grundstücke Giftpflanzen oder Bienenschädlinge einzupflanzen oder vergifteten Honig aufzustellen, um die Bienen zu vernichten. Er könne sich hierbei nicht auf § 228 BGB. (Selbstschutz gegen fremde Sachen)

berufen, denn die Bienen seien den Menschen regelmäßig un-gefährlich und Bienenstiche seien rein zufällige Ereignisse. Es fehle somit an einer „drohenden Gefahr“.

Auch § 904 würde den Eigentümer nicht rechtfertigen; denn die Einwirkung der Bienen auf die Pflanzenwelt sei unbestrittenermaßen eine durchaus förderliche. Ein jener Mittel sich bedienender Grundeigentümer würde sich schadens-ersatzpflichtig machen, § 823 BGB. Dagegen habe jedermann das Recht, die einzelne Biene, die ihn zu verletzen drohe, zu vernichten, § 228 BGB. Ebenso könne von einem Bienenzüchter nach § 833 Ersatz des Schadens verlangt werden, den die ihm gehörige Biene anrichte. Unbe- nommen bleibe dem Grundeigentümer natürlich, zum Schutze gegen das Eindringen der Bienen hohe Schutzzäune oder dergleichen zu errichten. Die Unsicherheit der Interessenten über ihre Rechte und Pflichten, welche sich in dieser Streit- frage immer wieder zeigten, werde erst dann aufhören, wenn besondere Vorschriften erlassen werden. Strauß, Nürnberg, in der deutschen Juristenzeitung, Bd. 3, S. 367.

Gegen diese Ausführungen wendet sich Universitäts- professor Dr. jur. Kuhlenbeck in Zürich in der obengenannten Zeitschrift, Bd. 4, S. 309, indem er die Behauptungen und Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Strauß nicht einwand- frei erklärt. Er führt u. a. aus:

„Dr. Strauß meint, nachbarliche Belästigungen durch einen Bienenstand seien nicht geeignet, eine Klage aus § 906 BGB., die sogenannte negatorische Eigentumsklage wegen Immissionen für den dadurch betroffenen Grundstücks- besitzer zu begründen, während ich selber in meinem Hand- kommentar, 2. Aufl., Bd. II, S. 71, Note 1, diese Auffassung vertreten habe. Ich glaube jedoch für letztere sowohl die Motive zum BGB. Bd. 2, S. 265 als auch die Kontinuität der bisherigen Rechtspflege geltend machen zu dürfen.

Zunächst führen die Motive, nachdem sie in ihrem Text hervorgehoben, daß eine weitere Entwicklung des leitenden Gedankens des § 906 (des Begriffes Immission) der Praxis zu überlassen sei, in einer Fußnote ausdrücklich die Immission von Bienen an.

Die hierbei von ihnen zitierte Entscheidung des Reichs- gerichts (Bd. 11, S. 173) hat auch eine große Anzahl

von Vorgängern und Nachfolgern gegen deutsche Judikatur. Seufferts Archiv, Bd. 47, S. 140, Bd. 40, Nr. 183 usw.

In diesen Entscheidungen wird meines Erachtens mit Recht davon ausgegangen, daß kein Grund vorliegt, mit Rücksicht auf die vorherrschende Natur der sog. Immission den Begriff derselben mit leblosen Stoffen zu beschränken. Es handelt sich hier im wesentlichen um eine Regelung des Nachbarrechts nach dem Grundsatz der gegenseitigen Schonung und dessen, was nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

Der Nachbar kann also die Haltung eines Bienenstockes bzw. Bienenstandes auf meinem Grundstücke nicht verbieten, solange er dadurch in der Benutzung seiner Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, oder soweit die Haltung eines Bienenstandes nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage nicht ungewöhnlich ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung kann durch Anlage eines ungewöhnlich großen Bienenstandes (Beispiel bei Seuffert, Bd. 47, Nr. 47 [120 Bienenstöcke]), aber auch durch allzu nahe Anlage des Bienenstandes, z. B. in unmittelbarer Grenze des Grundstücks in der Nähe eines Sitzplatzes in einem Garten, verursacht werden. Ungewöhnlich ferner dürfte das Halten von Bienen in engen städtischen Verhältnissen, in kleinen Höfen oder Ziergärten oder gar in einem Zimmer sein.

Soweit ich sie übersehen konnte, ist auch die französische Rechtsprechung (vgl. z. B. Paris, 29. III. 1870: *Jurisprudence du 19 siècle*) stets von diesen Grundsätzen ausgegangen. Der Gesetzgeber hat bei der Redaktion des § 833 BGB. schwerlich an Bienen gedacht. Im übrigen erledigt sich für mich die Verweisung auf diesen Paragraphen durch die einfache Erwägung, daß es höchst unpraktisch wäre, den durch Bienen Geschädigten auf denselben zu verweisen, „denn der Beweis“ — führt Ruhlenbeck weiter aus —, „daß im einzelnen Falle beispielsweise eine Körperverletzung, ein Stich durch eine Biene aus diesem oder jenem Bienenstande verursacht ist, scheint mir kaum zu erbringen. Man denke an den beispielsweise möglichen Fall, daß infolge eines giftigen Bienenstichs irgend ein Mensch eine Blutvergiftung erleidet, an der er möglicherweise stirbt. In diesem Falle auf Grund eines

komplizierten Indizienbeweises den Bienenvater, dem ja die Kontrolle über eine einzelne, zu seinem Stöcke gehörige Biene völlig entzogen ist, für alle Folgen haftbar zu machen, dürfte doch gegen jede gesunde Rechtsanschauung verstoßen.“ — Man denke auch an den Fall: Ein Fremder geht z. B. durch ein Dorf, wo mehrere Bienenstöcke gehalten werden, und es wird der Fremde zufällig von einer Biene erheblich gestochen. Oder: der ermüdete Wanderer kehrt zur Sommerzeit in einem Wirtsgarten ein, um sich zu laben. Wie er trinken will und den Krug zum Trinken ansetzt, wird er erheblich an der durstigen Kehle von einer Biene gestochen, die unliebsamerweise den Weg in den offenen Krug gefunden. Wird er den Beweis erbringen können, von wessen Biene er gerade gestochen und verletzt worden ist?

Anderes wäre wohl die Sachlage, wenn lediglich Bienenstöcke eines Besitzers in der Nähe sind und eine Schadenszufügung von fremden, auswärtigen Bienen soviel wie ausgeschlossen erscheint.

„Unsere Landwirte“ — führt dann Ruhlenbeck weiter aus — „fühlen sich durch die weite Fassung des § 833 und die hieran anknüpfenden Auslegungen mancher Juristen in der Tat und mit Recht beunruhigt. Eine Verweisung aber auf den § 823 BGB., die objektiv Widerrechtlichkeit und subjektiv wenigstens Fahrlässigkeit fordert, scheint mir noch unpraktischer zu sein. Solange nicht besondere Vorschriften über die Entfernung und den Standort von Bienenkörben gegeben sind, läßt meines Erachtens auch bei gefährlicher Nähe eines Bienenstandes sich weder der Vorwurf der Fahrlässigkeit noch das Moment der Widerrechtlichkeit begründen.“

Rechtsanwalt Dr. Strauß behandelt auch die Frage des Selbstschutzes gegen Bienen; er verneint die Zulässigkeit eines solchen durch Anlegung und Anpflanzung von Giftpflanzen und BienenSchädlingen. Nach Ansicht von Ruhlenbeck könnte in diesem lediglich § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten und vorsätzliche Schadenszufügung) in Frage kommen. § 823 verlangt, da an sich das Anlegen von Giftpflanzen oder BienenSchädlingen auf eigenem Boden oder gepachtetem Grundstück nicht widerrechtlich ist, daß gegenüber einer einzelnen Biene die Selbstverteidigung nach § 228 BGB. zulässig ist; daß ich eine einzelne Biene, die mich belästigt,

vernichten darf, weil der Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr steht, bezweifelte ich auch mit Dr. Strauß nicht.

5. Belästigungen durch Bienen und unzulässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke durch Bienen.

Praktischer erscheint die Frage, ob der Eigentümer eines Grundstückes auch den nach § 907 BGB., Satz 1, zulässigen Einspruch gegen die Anlage eines Bienenstockes geltend machen darf, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Im Gegensatz zu Strauß, der auch diese Frage verneint, wird sie von Kuhlenbeck bejaht. In einer Entsch. des OLG. Zweibrücken (Rechtsprechung des OLG., Bd. 4, S. 61) ist auch die Gefahr einer Infektion durch Insektenstiche als „eine unzulässige Einwirkung auf ein Grundstück“ anerkannt worden, und ich stehe nicht an, auch schon durch Anlage eines zu nahen oder ungewöhnlich starken Bienenstandes für die Benutzung des Nachbargrundstückes mit Sicherheit vorauszusetzende Belästigung als eine solche Einwirkung gelten zu lassen.“

Mit einer interessanten Frage, nämlich der Frage, ob Belästigungen durch Bienen polizeilich entgegengetreten werden kann, hatte sich der Stadtrat zu Frankenthal in der Rheinpfalz zu beschäftigen. Von der dortigen Zuckerfabrik — die größte Fabrik dieser Branche in Deutschland — wurde in einer an das Bezirksamt dortselbst gerichteten Eingabe mit dem Ersuchen um Abhilfe auf die außerordentlich schweren Belästigungen hingewiesen, der die vielfach mit entblößtem Oberkörper arbeitenden Arbeiter des Etablissements in den Sommermonaten durch Bienen ausgesetzt sind. Die kleinen Honigträger, die Bienen, finden sich, angelockt durch die in der Fabrik vorhandenen Süßigkeiten, in großen Mengen ein, daß, obwohl täglich Zehntausende mit heißen Dämpfen und Ansprizen mit kochendem Wasser getötet werden, eine Abnahme nicht erfolgt und fortgesetzt eine größere Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen die Arbeit wegen Verletzungen durch Bienenstiche aussetzen muß. Eine von der Polizei bewirkte Feststellung hat ergeben, daß die von der Fabrikleitung aufgestellte Behauptung, daß von auswärtigen Bienen-

züchtern nur deshalb viele Bienenvölker nach Frankenthal gebracht und im Stadtbezirk aufgestellt werden, weil infolge des Vorhandenseins der Zuckerfabrik von den Bienen rasch große und reiche Honigvorräte angesammelt werden können, durchaus begründet ist. — Von den im Jahre 1902 dort gezählten 745 Bienenvölkern sind mehr als 400 von auswärts gewesen, sogar aus dem Hessischen dorthin gesandt worden. Die Bienenvölker werden, wie von einem Stadtratsmitgliede betont wurde, von den Eigentümern in gewinnföchtiger Absicht dorthin gebracht, was sich daraus ergebe, daß dortigen Grundstücksbesitzern als Entschädigung für die Erlaubnis der Aufstellung der Völker auf ihren Grundstücken bis zu einem Zentner Honig gewährt wurde.

Bei dieser Sachlage wurde vom Stadtrat auf Anregung des Bezirksamts der Erlaß eines polizeilichen Ortsstatuts beschlossen, das die dauernde oder vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern, deren Eigentümer ihren Wohnsitz nicht in Frankenthal haben, auf Grund von § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. verbietet. Von einem dem Stadtrat angehörigen Juristen, Justizrat Merkel, wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß das beschlossene Ortsstatut in dem Falle der Herbeiföhrung gerichtlicher Entscheidungen von den Gerichten als nicht zu Recht bestehend erachtet werden könne, da die bezeichnete reichsgesetzliche Bestimmung nur Polizeiverordnungen zuläßt, die auf die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Bezug haben.

Schon Kolligs befürwortete in seiner Kritik des Entwurfs I des BGB. eine ausführliche Regelung des Bienenrechts durch ein besonderes Gesetz auf reichsgesetzlichem Wege. Und in der Tat wären bestimmtere und positivere Vorschriften über das Bienenhalten notwendig, z. B. über die Entfernung der Bienenstöcke von fremden Grundstücken, über die zulässige Anzahl der Stöcke in der Nähe von menschlichen Wohnungen usw.

Bezüglich eines polizeilichen Gebots, einen Bienenstock zu entfernen, sei hier eine Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts Berlin, mitgeteilt vom Geh. Obergerungsrat Juisting, Senatspräsidenten genannten Gerichts-

hofes, enthalten in der deutschen Juristenzeitung, Bd. IV, S. 654, Urteil I 28 vom 8. Januar 1904, angeführt: Durch § 118 I 9 ALR., den der Kläger als anwendbar erachtet, und der durch das BGB. nicht aufgehoben ist (vgl. Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. IX. 1899 Art. 89 Nr. 1 zu b) wird nur über ein Privatrecht Bestimmung getroffen, aber keineswegs die dem öffentlichen Rechte angehörende Befugnis der Polizei, gemäß § 10 II 17 ALR. die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahren zu treffen, eingeschränkt. Eine solche Gefahr kann durch das Ausschwärmen der Bienen, wobei sie zum Stechen der Menschen, die sich ihnen nähern, besonders geneigt sind, und durch das Hinüberfliegen einer größeren Anzahl von Bienen aus ihren Stöcken auf einen von Menschen besuchten Hof oder Garten herbeigeführt werden. Personen, die unab-sichtlich durch ihre Bewegungen den Zorn dieser Bienen erregen, werden leicht von ihnen gestochen und sind daher einer Gefahr für ihre Gesundheit ausgesetzt, deren Beseitigung durch zweckentsprechende Anordnungen nicht außerhalb der Aufgaben der Polizei liegt. Bd. V bis VII (Staatssteuerfachen).

6. Zulässigkeit von Aufstellen und Anpflanzung von Bienenschädlingen.

Ueber die Frage, ob der Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden Bienenschädlinge, bienenschädliche Gewächse oder vergifteten Honig aufstellen und anlegen darf oder nicht, verbreitet sich auch in der Deutschen Juristenzeitung, Bd. IV, S. 688 ff., Dr. Friedrichs, Justitiar in Dortmund. Er führt des näheren aus: Diese Frage kann jedenfalls dann, wenn die Nachbarschaft von Bienenzüchtern nicht in Frage kommt, nur mit „Ja“ beantwortet werden; denn ein gesetzliches Verbot ist nicht zu erkennen, es wäre auch unmöglich; man denke nur daran, daß die Pflanzen als Schmuck des Gartens oder zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken gebraucht werden. (Ich weiß nicht, welche Pflanzen für die Bienen schädlich sind, und habe deshalb über ihr Aussehen und ihren Nutzen kein Urteil); aber ein botanischer Garten und selbst ein Schulgarten wird sich in keinem Falle nehmen

lassen können, bienenschädliche Pflanzen zu halten, zumal da auch Schierling und andere menschengeschädliche Gewächse und Pflanzen in Schulgärten, z. B. in Nürnberg, im üppigen Wachstum gehalten werden und das Gift könnte gegen Ungeziefer aller Art bestimmt sein. — Hieran wird auch nichts geändert, wenn ein Nachbar sich Bienen hält; denn wenn auch das Bienenhalten erlaubt ist und das Herüberfliegen von einzelnen Bienen nicht ohne weiteres eine rechtswidrige Immission darstellt, so hat doch andererseits der Imker kein Recht auf Benutzung fremder Grundstücke und handelt auf eigene Gefahr.

Eine an und für sich berechtigte Handlung wird noch nicht dadurch unberechtigt, daß die Absicht besteht, einem Dritten zu schaden, sondern nur dann, wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten hinzukommt. Durch das Einpflanzen von Bienenschädlingen wird weder das Leben, der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit noch das Eigentum oder ein sonstiges Recht des Imkers widerrechtlich verletzt; wohl aber kann an Orten, wo die Bienenpflege allgemein ist, ein Gebot der guten Sitte entstehen, daß niemand auf eigenem Grund und Boden etwas den Bienen seines Nachbarn Nachteiliges vornehmen darf. Wo ein solches Gebot besteht, findet § 826 BGB. Anwendung, soweit nicht die Ausnahmefristen des BGB. in den §§ 228 und 904 begründet sind.

Ich möchte übrigens glauben, daß ein Besitzer, der seinen Garten zum Aufenthalte für seine Kinder bestimmt hat, sich des starken Eindringens von Bienen jedenfalls auf Grund der §§ 907 u. 1004 BGB. erwehren darf, da eine Verletzung der Kinder durch Bienenstiche kaum zu vermeiden sein dürfte, und ähnlich erinnere ich mich, in früheren Jahren Klagen von industriellen Unternehmungen, insbesondere von französischen Zuckerfabriken, gelesen zu haben, denen ein wesentlicher, jedenfalls ein deutlich wahrnehmbarer Teil der Ausbeute durch die Räscherei von Bienen entzogen wurde. Unter diesen Umständen kann ich mich z. B. den Ergebnissen des Rechtsanwalts Dr. Strauß in Nr. 15, 1903 der Deutschen Juristenzeitung, Bd. 3, S. 367, nicht anschließen, vor allen Dingen aber nicht seinen Klagen über Rechtsunsicherheit. Unser BGB. hat das Privatrecht in geradezu genialer Weise erschöpft. Es gibt auf jede Frage eine Antwort. Man

muß sie nur zu finden wissen, und eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung eines Gesetzes ist noch nicht ohne weiteres eine Rechtsunsicherheit.

Auch Crowe, System des BGB., allg. Teil I, S. 274, gewährt dem Grundbesitzer wegen Eindringens von Bienen in ungewöhnlichem Maße von Nachbarn die Negatorienklage und verweist auf eine Entsch. des RG. Bd. 12, S. 173.

Wird aber eine rechtliche Befugnis ohne eigenes Interesse des Berechtigten lediglich zur Schikane und zur Kränkung eines Dritten ausgeübt, so verstößt dies gegen die öffentliche Moral und ist daher rechtswidrig. „Eine Ausübung des Eigentums, die nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen, ist unzulässig.“ § 226 BGB. So könnte sich auch das Recht, Bienen zu halten, lediglich als Schikane und böshafte Belästigung für den Nachbarn ausgestalten. Erforderlich für die Voraussetzung des § 226 BGB. ist aber immer, daß nach Lage der Verhältnisse objektiv betrachtet, gar kein anderer Zweck des Handelns gedacht werden kann, als der der Belästigung und der Schikane sowie der Schadenszufügung.

7. Die Rechte des Nutznießers an den vorhandenen Bienenstöcken.

Wie dem Eigentümer, so steht auch dem Nutznießer (Pächter) das Recht zu, Bienen zu halten. Ob und in welcher Form der Eigentümer sein Recht genießt, ob durch faktische Disposition über die Sache (*uti, frui, consumere*) oder durch rechtliche (vermieten, verpachten, verkaufen, verschenken) oder auch, ob er sein Recht gar nicht benutzt, ist juristisch völlig gleichgültig. — Sind Bienenstöcke Zubehör des gepachteten Grundstücks, so gehört der Honigertrag dem Nutznießer; auch hat er an den vorhandenen Bienengerätschaften das Gebrauchsrecht. Der Nutznießer hat nämlich das Recht, beliebigen Gebrauch von der Sache und dem Zubehör zu machen und die Früchte aller Art sich zuzueignen, welche gezogen werden, und ist bei diesem Fruchtgenusse nicht auf sein Bedürfnis beschränkt, sondern ist auch befugt, denselben bloß zur Lust und zum Vergnügen zu machen oder Geldgewinn damit zu erzielen.

Dagegen dürfte es dem Mieter eines Hauses oder Zimmers in volkreicher Stadt mit regem Verkehr und engen, lokalen Verhältnissen nach den Grundsätzen über die Miete nicht erlaubt sein, Bienen zu halten wegen der damit verbundenen Belästigung der An- oder Mitbewohner, selbst mit oder ohne Erlaubnis des Vermieters. (Siehe auch Kolligs Entwurf zum Bienenrecht, 1889.)

8. Das Eigentumsrecht der Bienen.

Die Bienen, oder besser gesagt, unsere Hausbienen werden wie alle anderen beweglichen Sachen im Handel und Verkehr behandelt; sie können also durch Kauf, Tausch, schenkungshalber oder, wie des späteren näher ausgeführt wird, wenn sie herrenlos werden, durch freie Okkupation oder Aneignung erworben werden.

Das Eigentum am Bienenschwarme bestimmt sich nach § 953 des BGB., der bestimmt: „Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 BGB. ein anderes ergibt, gleichviel in dem Falle bei Bienen, ob sich ein Schwarm vom Mutterstocke abgetrennt hat, oder der ganze Bienenstock seine Wohnung verläßt (Henle und Fischer, Handausgabe zum BGB.).

Während sich nun das Eigentum am Bienenschwarme auf § 953 BGB. gründet, der bestimmt, daß Erzeugnisse und sonstige Bestandteile auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache gehören, auch wenn sie erst durch ihre Vereinigung mit der Hauptsache nach §§ 946, 947 in das Eigentum des Eigentümers der Hauptsache gelangt sind, bilden dagegen die Bienenschwärme, wenn sie herrenlos sind, den Gegenstand freiester Okkupation oder Aneignung nach dem alten Rechtsgrundsatz: „res nullius cedit occupanti“. Dieser Satz bezieht sich aber nur auf herrenlose Bienen, und zwar ohne Unterschied, ob sich dieselben überhaupt noch nie in menschlichem Gewahrsam befanden, oder ob sie dem Eigentümer unmittelbar entflohen sind.

Die Bienen hausen nämlich wild in Höhlenbäumen, oder sie wohnen als Haustiere in hölzernen Kästen und strohenen Körben und bilden den sogenannten Bienenstaat,

ein Sinnbild der Reinlichkeit und Ordnung, des Fleißes und des Kunstbetriebes. Sie leben gesellig miteinander und sind in wärmeren Gegenden wild oder auch verwildert anzutreffen.

Daneben gibt es noch die sogenannten Wanderbienen, insbesondere in der Lüneburger Heide, mitten im norddeutschen Tieflande zwischen der Elbe und der Weser. Den Bewohnern dortselbst fließt aus diesen Wanderbienen ein ansehnlicher Erwerb zu. *)

Zur Honiggewinnung dienen den Bienen dortselbst vornehmlich die Blüten der Heide und des Buchweizens. Weil der aus der Heide gewonnene Honig doppelt geschätzt wird, so beschäftigen sich die Bewohner der eigentlichen Lüneburger Heide hauptsächlich mit der Bienenzucht. Im Frühling werden die Bienenstöcke womöglich zuerst in die Rübsamenfelder gestellt. Sobald diese abgeblüht haben, stellt man die Bienenstöcke in die Nähe weiter Buchweizenfelder und im Juni verückt man sie mitten in die blühende Heide und bekümmert sich dann nicht eher wieder um die Bienen, als bis die Stöcke mit Honig gefüllt sind. Der Ertrag (Honig und Wachs) wandert zumeist nach Hamburg. Ganze Fuder gehen Anfang des Herbstes dahin und die Bienenhalter kehren mit gefülltem Geldbeutel in ihre Heide zurück.

*) Bezüglich der Wanderbienen ist zu beachten: Man orientiere sich genau über die Gegend, in welche man wandere und wandere nicht zu früh. Vor der Abreise untersuche man jedes Volk auf seinen Futtervorrat, Volksstärke und Weiselrichtigkeit. Schwächlinge und weisellose Völker vereinige man oder kassiere sie; denn nur starke Völker liefern Ertrag und bezahlen die gehabte Mühe und die Auslagen. Wähle man nur starke Beuten, welche den Transport auch sicher aushalten. Strohkörbe, welche jungen Bau haben, stecke man durch Speile fest, zum Verbinden nehme man recht lustige Tücher, am besten mit einem 20 Quadratzentimeter-Drahtgazeinsatz. Das obere Flugloch verstopfe man mit angefeuchtetem Moos. Bei Mobilstöcken rücke man die Rahmen fest aneinander und mache sie hinten durch Stifte fest, das Fenster sowie die Tür entferne man und ersetze sie durch einen Gazerahmen. Auf den Wagen stelle man die Stöcke so, daß die Waben gleichlaufend mit den Wagenachsen sind. Vermeide man jeden holprigen Weg, lieber benutze man einen Umweg als einen schlechten Weg. Man stelle sodann die Bienen am Wanderstab mitten ins Blütenmeer, damit sie die Tracht ergiebig ausnutzen können. Bei eintretender Trachtpause verkleinere man die Fluglöcher gegen die Räuberei, auch Sorge man am Wanderstabe für eine Bienen tränke.

Das Eigentum am herrenlosen Schwarm kann jederman erwerben, also auch der Geschäftsunfähige, wer noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, wer sich in einem der freien Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet und wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. § 104 des BGB. Nur der Besitz-erwerb ist bei solchen Personen ausgeschlossen, da ihnen der Besitzwille fehlt und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig ist. § 105 BGB. Der Besitz einer Sache, wozu auch die Bienen gehören, wird durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben, § 854, und geht wieder verloren, indem der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert. § 856 BGB.

Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum der Sache, § 958. Das Eigentum wird nur nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern verletzt wird.

9. Die Herrenlosigkeit der Bienen.

Wann wird nun im allgemeinen eine bewegliche Sache, zu der auch die Bienen zu rechnen sind, herrenlos? Herrenlos wird eine bewegliche Sache, lebendig oder leblos, zunächst dann, wenn der Eigentümer die Inhabung, ohne sie einem anderen einzuräumen, aufgibt mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung, das Eigentum aufzugeben; bei lebendem Wesen muß ein zweiter Grund des Herrenloswerdens notwendig hinzutreten: das Befreien aus dem Eigentumsverbande wider Willen des Herrn durch eigene Kraft. Die natürliche Freiheit ist auch dann schon als aufgehoben anzusehen, wenn keinerlei äußere Anstalt die Bewegungsfreiheit des Tieres beschränkt, das Tier aber so abgerichtet (gezähmt) werden konnte, daß es an den ihm bestimmten Ort zurückkehrt. Erst mit Lösung dieses Bandes der Gewohnheit tritt der Rückfall in die Herrenlosigkeit ein. Das freie Umherschweifen ist hiernach nicht immer natürliche Freiheit. Conf. Preuß. ALG. I, 9. § 111, österr. BGB. § 384. Gefangene wilde Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder-

erlangen und der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Gezähmte Tiere werden herrenlos, wenn sie aufhören, an den für sie bestimmten Ort zurückzukehren. § 960 Abs. 3 BGB.

Ein Beispiel zur Unterscheidung einer „verlorenen“ und „herrenlosen“ Sache sei hier angeführt: Ein Papagei entfloß seinem Käfig und hielt sich mehrere Tage lang, seine Freiheit wieder genießend, auf den Bäumen eines benachbarten Gartens auf, bis er von einem Anwohner durch Reichung von Futter angelockt und wieder unter einem Käfig untergebracht wurde. Hier handelt es sich nicht um eine „verlorene“, sondern um eine „herrenlose“ Sache. Der Papagei ist nämlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ein wildes Tier, das durch Wiedererlangung seiner Freiheit „herrenlos“ geworden ist. An herrenlosen Sachen steht nun jedem Menschen die Aneignung zu; auch hätte hierzu die Behörde kein stärkeres Recht, als jeder beliebige Dritte.

Die Bienenschwärme fliegen frei umher. Das Band, welches dieselben in der Innehabung und unter der Herrschaft des Eigentümers erhält, ist die Gewöhnung an eine bestimmte Bienenwohnung. Diese Gewöhnung wird nicht durch allmähliche Verwilderung abgelegt, sondern es liegt in der Natur der Bienen, daß periodisch infolge der im Stocke erfolgten Aufzucht junger Brut ein Bienenhaufe den plötzlichen Entschluß der Auswanderung behufs Begründung einer neuen Kolonie faßt und auszieht.

Sobald die erste junge Königin entwickelt ist und ihr sogenanntes Tüten hören läßt, gerät das ganze Bienenvolk eines Stockes in große Aufregung. Gewöhnlich verläßt dann die alte Königin mit dem älteren Teile des Volkes den Stock; man sagt: die Bienen schwärmen. Dieses Ereignis tritt häufig schon im Mai ein. Wenn aber die alte Königin den Stock nicht freiwillig verläßt, sondern der jungen Königin und Nebenbuhlerin nach dem Leben trachtet, dann gibt es keinen Schwarm, denn der Streit endet mit dem Tod der einen oder der anderen Königin. Ist der Stock sehr volkreich, so erfolgen auch noch von Zeit zu Zeit (Juni—August) mehrere Nachschwärme unter Anführung junger Königinnen. Der ausziehende Schwarm hat die *consuetudo revertendi* (Rückkehrsgewohnheit) abgelegt. Es bleibt nun hier die

Frage offen, in welchem Augenblicke diese Ablegung der Rückkehrgehnheit zur Aufhebung des Eigentums führt. Mit dem Beginne des Ausziehens ist die tatsächliche Gewalt des Eigentümers noch nicht aufgehoben und bis zu der Entziehung dieser Gewalt bleibt selbstverständlich das Eigentum bestehen und hat im vorliegenden Falle eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Falle der Nacheile. Abs. 2 des § 859 BGB. bestimmt: „Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.“

Wilde Tiere gelten, wie bereits erwähnt, als herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden, § 960 BGB. Eine Ausnahme bilden die gehegten Reviere. Jedes gefangene Tier wird wieder herrenlos, wenn es die Freiheit wiedererlangt und der Eigentümer es nicht unverzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt.

Für die Bienen, die nicht in Stöcken gehalten werden, gelten vorstehend aufgeführte Bestimmungen des § 960 BGB. über wilde Tiere. Bei unseren Hausbienen ist die Herrenlosigkeit analog wie bei gefangenen „wildem Tieren“ geregelt. Der Eigentümer hat den Schwarm unverzüglich zu verfolgen, wenn er ihn nicht verlieren will. Gleichviel ist es, ob sich ein Schwarm vom Mutterstocke abgetrennt hat oder der ganze Bienenstock seine Wohnung verläßt.

Die §§ 961—964 BGB. stellen daher Besonderheiten hinsichtlich des Verlusts und Erwerbs des Eigentums an sogenannten Bienenschwärmen auf. Der § 961 l. c. bestimmt daher einen besonderen Fall des Verlustes des Eigentums an einem Bienenschwarm und diese Vorschrift knüpft an die Eigentümlichkeit der Bienen an, von Zeit zu Zeit auszuweichen; demnach soll der Schwarm nach § 961 nicht, entsprechend dem § 960 Abs. 3, schon durch das Ausziehen, sondern nur unter der gleichen Voraussetzung „herrenlos“ werden, wie nach § 960 Abs. 2 BGB. ein gefangenes wildes Tier, das die Freiheit wiedererlangt.

Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch Okkupation ist demnach immer Herrenlosigkeit der Sache. Aber auch an „herrenlosen“ Sachen erwirbt der Okkupant nach dem BGB.

nicht immer Eigentum, und zwar dann, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder auch, daß das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Ob eine Sache herrenlos ist oder nicht, ist nicht immer ohne weiteres erkennbar.

10. Ueber die Natur der Bienen.

Unbeantwortet hat das Gesetz auch gelassen, ob die Bienen zu den wilden oder zahmen Tieren zu rechnen sind. Diese Frage ist schon viel erörtert worden. Gajus schon schreibt: *Apium quoque natura fera est*. Hausbienen behandelte das römische Recht als wilde Tiere. Auch die älteren deutschen Quellen bezeichnen ebenfalls die Biene als „en wilt worm“. Verschiedene Provinzialgesetze zählten die Bienen zu dem gezähmten Vieh und haben sie dem Geflügel angereiht! Das Bayer. Landrecht zählte sie beispielsweise zu den zahmen Tieren. Die Lösung dieser Frage ist m. E. eine rein naturwissenschaftliche. — Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt jedoch das Rechtsverhältnis ausziehender Bienen-schwärme von dem Standpunkte aus, daß Bienen zu den wilden Tieren gehören. *Motive*, Bd. III, S. 372. Die Biene gehört nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu den wilden, aber zähmbaren Tieren. Cf. E I § 906, *Komm.-Protokoll*, Bd. III, S. 255.

Dernburg hält die Bienen im Gegensatz zu den meisten übrigen Rechtslehrern in Deutschland für domestiziert. Kommen wilde Bienen vor, so seien es dem Eigentümer eines Mutterstockes entflohen und verwilderte Bienen, wie es auch verwilderte Katzen gäbe. *Dernburg, Pandekten*, 4. Aufl., S. 528. Mag man sich nun des einen oder andern Ansicht anschließen, immerhin kommen in Deutschland, namentlich in der Lüneburger Heide, wie noch in vielen anderen Gegenden, so auch in Polen, Rußland, wo die Bienen in hohlen Bäumen wohnen, noch ganze Schwärme wilder Bienen vor, die sich durch ihre größere Stärke und dunklere Farbe von den zahmen unterscheiden und von denen man kaum wird feststellen können, daß sie z. B. in Deutschland einem Mutterstock entflohen und verwildert sind.

Einfacher liegt die Sachlage bezüglich der Natur der Bienen in unseren Kolonien, soweit sie nicht kultiviert sind,

3. B. in Deutsch-Ostafrika: Die afrikanischen Bienen sind wild; aber obwohl wild, sind sie nicht so leicht reizbar wie die europäischen, vorausgesetzt, daß man sie in Ruhe läßt. Tritt man ihnen aber zu nahe, sei es, um ihres Honigbestandes habhaft zu werden oder gar, um sie zu zähmen oder an europäische Sitten zu gewöhnen, wie in einem für dieselben hergerichteten Korbe oder Kasten zu wohnen, wie jene in Europa, so können dieselben auch ganz afrikanisch wild werden und einen jämmerlich zurichten. Die meisten Schwärme finden sich dort in hohlen Bäumen, deren es dort in der hohen Waldwildnis ja massenhaft gibt.

Die meisten künstlichen Bienenhäuschen werden dort von den Bienen verschmäht.

In Dahomey, das frühere Land des berühmten Negerkönigs Kéhanzin, heute eine französische Kolonie, lebt die Biene ebenfalls wild, meist in hohlen Bäumen. Man findet sie aber auch in altem Gemäuer und in alten, großen, irdenen Töpfen, wo sie irgendwie Schutz gegen die Unbilden des Klimas findet. Am meisten kommt sie vor in Wäldern oder in undurchdringlichen Gebüsch. Dort lebt sie in ausgefaulten Stämmen oder Nesten der Bäume, oft in einer Höhe von 30 bis 40 m. Zuweilen wohnen die Bienen auch ganz nahe an der Erde. Schwärme sieht man dort fast das ganze Jahr. Die gewöhnlichen Schwärme bilden sich wie in Europa.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet wilde, zahme und gezähmte Tiere. Zoologische Gattungsunterschiede werden nicht gemacht, zumal je nach der Gegend ein Tier bald wild, bald zahm vorkommt. Dieselbe Gattung kann, je nach der Gegend, bloß in zahmen oder bloß in wilden, oder sowohl in wilden als in zahmen Exemplaren vorkommen. Ebenso wenig wird zwischen einheimischen und nicht einheimischen Tieren beim Begriffe des wilden Tieres unterschieden; sowohl der Feldhase wie der Löwe in der Freiheit sind wilde Tiere im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Begriff des wilden Tieres im Gegensatz zum zahmen, nicht gezähmten Tier wird als feststehend vorausgesetzt; dagegen ist ein gezähmtes Tier ein ursprünglich wildes Tier, das gezähmt wurde und das regelmäßig ab- und zugeht oder ab- und zufliegt und von den Menschen hauptsächlich psychisch beherrscht

wird. So gibt es auch z. B. gezähmte Affen, ein zahmes Reh. Der Gegensatz des Zustandes der natürlichen Freiheit ist der Zustand des Gefangenseins. Das Gefängnis kann ein engeres oder ein weiteres, also auch ein gehegtes Grundstück oder ein abgeschlossenes Gewässer sein. Cf. ALR. I 9 §§ 176 ff., sächs. GB. § 229 Satz 2.

Haustiere, d. h. alle Tiere, welche von einer domestizierten Gattung abstammen, also Kühe, Schweine, Hühner usw., werden auch dann nicht herrenlos, auch wenn sie zeitweilig verwildern würden.

Nach dem BGB. steht der Bienenschwarm als ein Naturganzes an Eigentum, solange er sesshaft ist, und er wird auch, wenn er auszieht, solange nicht herrenlos, als der Eigentümer die unverzüglich begonnene Verfolgung noch nicht aufgegeben hat. Aus dieser Bestimmung heraus folgert Ruhlenbeck im Gegensatz zu den Motiven, Bd. III, S. 372, und Dernburg, Sachenrecht, daß nunmehr auch die einzelne Biene für ein wildes, aber zähmbares bzw. gezähmtes Tier anzusehen ist, das so lange im Eigentum des Schwarmbesizers steht, als es die *consuetudo revertendi* hat. Diese Folgerung würde nach Ruhlenberg, S. 544, dazu führen, das Abfangen bzw. Töten einer einzelnen Biene als Diebstahl bzw. als Sachbeschädigung zu beurteilen.

Der Fall dürfte aber schwerlich jemals praktisch werden. Ruhlenbeck erscheint es übrigens geschmacklos, die Konsequenz so weit zu treiben, da tatsächlich die einzelne Biene nicht zähmbar ist und die physische Herrschaft des Eigentümers sich nur auf den Schwarm als solchen beziehen kann; auch die einzelne Biene, abgesehen von der den Zusammenhang des Schwarms bedingenden sogenannten Königin, kaum ein hinreichendes Eigentumsinteresse rechtfertigt. — Die einzelne Biene, die dem Kontakte des Bienenzüchters vollständig entzogen ist, ist auf keinen Fall zähmbar (Cf. auch Ruhlenbeck im Recht, Bd. 4, S. 399).

So harmlos an sich diese Fragen erscheinen, so haben sie doch schon auf Grund der neuen Gesetzgebung mehrfach die Gerichte beschäftigt.

11. Der Bienenstand.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder

Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden, Art. 71 Abs. 1 UG. zum BGB.

Gegenüber einem landwirtschaftlichen Grundstücke, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Die vorstehend aufgeführten Vorschriften finden keine Anwendung auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen.

Auch für den Bienenstand hat keine gesetzliche Regelung stattgefunden. In keinem deutschen Bundesstaate ist bisher über den Standort der Bienen eine diesbezügliche Vorschrift erlassen worden. Nur die Schweiz kennt, wie bereits erwähnt, eine diesbezügliche Vorschrift in seinem Straßengesetz, § 31, wonach der Bienenstand von der Straße mindestens 5 m Abstand haben muß. — Um bei Mangelung jeder gesetzlichen Vorschrift Unannehmlichkeiten zu vermeiden, wird der Bienenzüchter jedenfalls gut tun, seinem Bienenstand von der Straße und den öffentlichen Verkehrswegen einen Abstand von wenigstens auch 5 m zu geben.

Die Bienen werden von ihrem Bienenstandorte aus beim Auffuchen der Nahrung vom Frühling bis zum Herbst offenbar mehr durch ihren Geruchssinn (Fühler) als durch die Augen geleitet. Unterstützt werden sie aber auch durch ein erstaunliches Ortsgedächtnis und ihr vortreffliches Flugvermögen. Oft sieht man sie in gerader Richtung nach dem zuweilen weit entlegenen Orte hinfliegen, wo sie eine ergiebige Nahrungsquelle (ein blühendes Klee- oder Buchweizenfeld, eine blumige Wiese, einen blühenden Lindenbaum usw.) wissen. Von Blume zu Blume eilend, von denen so manche durch herrlichen Duft und Farbenpracht anlockt oder eine bequeme Anflugplatte darbietet, versenken sie ihre Zunge in die Blütenkelche, um den darin aufgespeicherten Honigsaft (Nektar) zu saugen. Im sog. Honigmagen wird dieser eigentlich erst in Honig umgewandelt, indem er durch beigemischte Körpersäfte einen eigentümlichen Geruch und Geschmack erhält.

Die Arbeiterbiene trägt zum Stand aber auch Blütenstaub (Pollen) als hauptsächlichste Nahrung für jung und alt ein.

Die mit Blütenstaub bedeckten Bürsten werden an den Schienen des entgegengesetzten Beines abgeschauert und so das daselbst befindliche Körbchen (Höschen) gefüllt. Schwer beladen fliegen die Arbeiterbienen nach dem Bienenstocke, um sich dort ihrer Bürde zu entledigen und bald wieder eine neue zu holen.

Und so geht es am Bienenstande Tag für Tag, so oft es das Wetter zuläßt und eine Bienenweide vorhanden ist. Der Honig selbst wird durch den Mund in die Zellen abgelagert, das Höschen mit den Füßen abgestreift; der Blütenstaub wird mit Honig und etwas Wasser zum sog. Bienenbrote verarbeitet und in den Zellen einer Wabe niedergelegt. Die gefüllten Zellen werden mit einem Wachdeckel verschlossen.

12. Die Einheitlichkeit und das Naturganze des Bienenschwarms.

Der Bienenschwarm ist immer als eine Sachgesamtheit, als ein Naturganzes anzusehen und zu erachten. Alle Quellen von den römischen Rechtsbüchern bis zum Bürgerlichen Gesetzbuche herab sprechen von den Bienen und vom Bienenschwarme. Die Königin ist die eigentliche Trägerin des Wertes und Lebens eines Bienenstockes, um die sich Tausende und Tausende von Arbeitsbienen scharen. Die einzelne Biene ist lediglich ein individuelles Geschöpf und Bruchteile von Schwärmen ohne Königin sind so gut wie wertlos. Hier ist das Ganze nur eine Sache, die zu ideeller Einheit zusammengefaßt wird. Nach Crowe, System des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil I, S. 274, ist der Bienenschwarm keine Sachgesamtheit, sondern eine Sache, weil die einzelne Biene für sich allein verkehrsmäßig nicht in Betracht komme. Von einem Inbegriff von Sachen könne dann nicht geredet werden, wenn das einzelne Stück verkehrsmäßig nicht für sich allein in Betracht kommen könne wie Sand, Kohlen usw.

Die Zahl der Tiere oder der Wert des Schwarms kommt hier nicht in Betracht. Das ganze Bienenvolk, von

einem einzigen Intellekt geleitet (im Gegensatze hierzu soll es z. B. in Aegypten Schwärme mit 20—30 Königinnen geben), wird gewissermaßen von den Bienen gebildet. An Sachgesamtheiten ist nur dann Eigentum möglich, wenn sie ein Naturganzes bilden. Das BGB. kennt jedoch nur den Bienenschwarm als ein solches Naturganzes, an dem Eigentum möglich ist.

Das Recht wird aber immer nur Dingen, die einen materiellen oder sittlichen Wert haben, seinen Schutz leihen, als einzelne Biene käme also, streng genommen, für das Recht nur die Königin allein in Betracht. Diese ist aber ganz abhängig von den Arbeiterbienen. Kolligs, Archiv für zivile Praxis, Bd. 74, S. 476. Vgl. auch Dernburg, Pand. § 68 und 74, Note 12.

Dieser Auffassung steht jedoch nichts im Wege, daß die Rechtsvorschriften zum Schutze der einzelnen Biene erlassen werden, so z. B. gegen das Töten oder Vernichten der einzelnen Bienen ohne jegliche berechtigte Ursache und aus Muthwillen oder aus purer Rohheit, wie es bei der ländlichen Jugend noch manchmal öfter vorkommt.

Nach unserer Anschauung und Meinung hat sich das Bienenrecht nicht bloß mit dem Privatrecht, mit dem öffentlichen und dem Polizeirecht zu befassen, nicht bloß die Nachbarverhältnisse, die Verkehrsverhältnisse mit den Bienen zu regeln, sondern es hat auch über die Bienen im einzelnen, also auch über die einzelne Biene selbst Schutzbestimmungen zu treffen. Die Sorgen und Mühen der Bienenzüchter erheischen diese Schutzmaßnahmen.

13. Das Schwärmen der Bienen, Auszug und Verfolgung des Schwarms.

„Groß ist der Fleiß, die Lust ist warm,
Der Weisel möcht' gern wandern,
Am Bäumchen hängt ein Bienenschwarm
Von einem Tag zum andern.
Der Imker gern die Schwärme fängt
Und sie in Klost und Wohnung nimmt.“

Schon vor dem Abgang der Schwärme ist mancherlei zu beachten. Man darf die Schwärmzeit nicht herankommen lassen, ohne die nötigen Vorbereitungen schon vorher getroffen zu haben. Der vorsichtige Imker sieht sich darum

schon rechtzeitig um neue Wohnungen um und stellt die übrigen zu seinen Hantierungen überhaupt nötigen Ausrüstungsgegenstände zur augenblicklichen Benutzung bereit, wie die Bienenhaube, die Bienenpfeife und den Fangbeutel, einen Fledermisch (Gansflügel) und einen Haken. Weil die Schwärme manchmal gar hoch gehen und keine Lust zeigen, in der Nähe sich anzulegen, so ist es gut, auch ein Gefäß mit Wasser und eine Spritze vorzubereiten, um durch einen leichten Wasserstrahl die Fluglust schwächen zu können. Für letzteren Fall und Zweck wendet man auch oft Sensengeklingel oder blinde Gewehrschüsse an.

Die günstigste und häufigste Schwarmzeit ist im Monat Mai, in weniger milden Tagen im Juni. Julischwärme können nur in Gegenden mit Spätracht, wie in der Lüneburger Heide, einen Wert haben.

Das Bilden eines Schwarmes läßt sich am Mutterstocke leicht erkennen. Wenn das Volk im Frühjahr auf seiner höchsten Entwicklungsstufe steht, wenn alle Wabengassen sich mit jungen Bienen füllen, wenn die Drohnenzellen zur Eierlage bereitgestellt sind und an den Wabenrändern Weiselzellen sich zeigen, dann kommt bald ein „junger Bien“ ans Tageslicht. Ehe die ersten Weiselzellen verdeckelt werden, tritt im Bienenstocke eine große Unruhe ein, die Bienen laufen eiligst aus und ein und der erste oder Vorschwarm zieht ab. Die Abgangszeit fällt in der Regel in die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Wenn nach dem Abzuge des Vorschwarms der Stock noch immer volkreich ist, so kann zwischen 8 und 14 Tagen darauf ein zweiter und weitere 3—4 Tage hernach noch ein dritter Schwarm abgehen. Hier ist aber zu konstatieren, daß zu häufiges Schwärmen den Honigertrag selbstverständlich sehr beeinträchtigt. Wer viel Honig will, darf nicht zugleich auch viele junge Völker erwarten. Der Handelsbienenzüchter dagegen, der seine jungen Völker in Handelsverkehr bringt und verkauft, wird darauf sehen und bedacht sein, möglichst viele Schwärme zu erhalten. Es läßt sich das Schwärmen sowohl erhöhen durch sogenannte Triebfütterung als auch vermindern durch Herausbrechen der Weiselwiegen. Eine Hauptsache ist es auch, zu schwache Schwärme sofort wieder mit dem Mutterstocke zu vereinigen, indem man ihnen die

Königin abfängt, worauf sie wieder anstandslos zurückkehren.

Das Einfangen und Fassen der Schwärme hat manchmal seine Schwierigkeit und will verstanden und richtig verstanden sein. Setzt sich z. B. der Schwarm an einem niedrigen, vom Boden aus erreichbaren Aste in einer frei hängenden Traube herab, so ist die Arbeit wohl am einfachsten. Man hält den Fangkorb über die Schwarmtraube und schüttelt mit einem Ruck sämtliche Bienen hinein. Der Korb wird dann mit einem Brette zugedeckt und auf einen Tisch gestellt, bis die etwa zurückgebliebenen Bienen auch noch im Korbe sich angesammelt haben. Auf die Königin ist das Hauptaugenmerk zu lenken, daß dieselbe auch mit eingebracht wird.

Umständlicher wird die Arbeit, wenn der junge Schwarm weiter oben sich angesetzt hat. Man nähert sich in diesem Falle mittelst einer Doppelleiter demselben, während ein Gehilfe den Ast, auf dem der Schwarm sitzt, fest schüttelt.

Es kommt auch vor, daß der Schwarm ganz hoch oben oder am äußersten Astende seinen Sitz genommen hat, so daß auch die längste Leiter nicht mehr zu ihm hinreicht; dann muß der Fangbeutel oder die Fangtasche zu Hilfe genommen werden. Der Fangbeutel wird an einer entsprechend langen Stange befestigt und zum Schwarm emporgehalten und dann mit einem Haken der Schwarm hineingeschüttelt.

Kann man einem hochgegangenen Schwarm von unten gar nicht beikommen, so bediene man sich eines oben und unten offenen Kästchens, befestige im unteren Teile desselben eine Wabe mit offener Brut, bedecke dieselbe dann oben mit einem beweglichen Deckel, stecke es auf eine Stange und bringe es so über den Schwarm hinaus, daß die untere Oeffnung dem Schwarme nahe ist. Bald wird der Schwarm sich um die Brutwabe gruppieren. Endlich kommt es vor, wie bereits erwähnt worden ist, daß der Schwarm „genügend“ und „hinreichend“ fluchtverdächtig erscheint; in diesem Falle wird der Schwarm durch die aufgeführten Vorbeugungsmittel zum Bleiben veranlaßt und am „Durchbrennen“ gehindert.

Trotzdem ist es nicht selten, daß Bienenschwärme flüchtig gehen und zur Verfolgung Veranlassung geben, wenn sie nicht

herrenlos werden sollen und das Eigentumsrecht an solchen Schwärmen sich löst.

Der § 961 BGB. lautet: „Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.“ Der Bienenschwarm bestimmt sich zunächst nach § 953 u. ff., wonach Erzeugnisse und sonstige Bestandteile auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache gehören, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergibt.

Bezüglich der Verfolgung des ausziehenden Schwarms hat demnach das Gesetz keine Frist bestimmt; es sagt lediglich, der Eigentümer hat den Schwarm unverzüglich zu verfolgen.

Zu dem Begriffe der Unverzüglichkeit gehört nach § 121 BGB. ein nach den Umständen des Falles zu bemessendes schleuniges Handeln. Ein späteres Handeln ist nur wirksam, wenn die Verspätung nicht auf Fahrlässigkeit nach § 276 BGB. beruht; es darf kein schuldhaftes Zögern erfolgen.

Man wird übrigens gut tun, diese Bestimmung nicht allzu eng auszulegen, da die Bienenzüchter, welche Geld und Sorgen für ihren Bienenstand aufwenden, gegenüber Freiheutern möglichst zu schützen sind. Solange die Verfolgung dauert, ist Besitz und Innehabung und damit das Eigentum am Bienenschwarme noch nicht definitiv verloren. Der Entwurf wollte das Eigentum an einem ausziehenden Schwarme schon dann erlöschen lassen, wenn der Eigentümer den Schwarm dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo sich der Schwarm befindet. Dies hat die Reichstagskommission gestrichen. Auch für das Einfangen eines Schwarms ist im Gesetz keine Frist bestimmt, nach deren Ablauf die Herrenlosigkeit eintritt. In neueren Gesetzgebungen sind Fristen für das Einfangen des Schwarms gesetzt, nach deren Ablauf erst die Herrenlosigkeit eintritt. Conf. sächs. Gb. § 230, österr. Gb. § 384, Züricher Gb. § 253, bayr. Entwurf III Art. 27.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat man sich nicht für eine derartige Fristbestimmung ausgesprochen.

„Solange der Schwarm, heißt es in Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III S. 109, sich noch auf seinem Grund und Boden befindet, wird der Eigentümer die Okkupation durch Dritte kraft seines Eigentumsrechts verhindern können.“ Doch dürfte der Eigentümer nicht schon dann den Schwarm verloren haben, wenn er ihm aus dem Gesichte gekommen ist, selbst dann nicht, wenn er momentan nicht weiß, wo sich der Schwarm befindet. Es kann nämlich dem Eigentümer des Bienenstocks unmöglich zugemutet werden, beständig auf den Auszug des Bienen schwarms zu warten und darauf acht zu geben; er kann auch möglicherweise dem fliehenden Schwarme wegen äußerer Hindernisse nicht auf der Stelle folgen, so z. B. wenn ein Bienenstand auf einem umschlossenen Platze steht oder an einem Flusse, über den in allernächster Nähe eine Brücke nicht führt. Auch wird es manchmal nicht möglich sein, den in die Ferne fliegenden Schwarm wegen seines scharfen Fluges gleich oder unverzüglich zu verfolgen. (Bälz, in seinem Bienenrecht 1890, S. 100.)

Der Eigentümer kann sich zur Verfolgung selbstverständlich auch Dritter bedienen. Unter Verhinderung ist nicht nur Nacheile, sondern jede andere auf Wiedererlangung gerichtete Maßnahme, wie öffentliche Aufforderung zum Einfangen und Zurückbringen des Schwarmes zu verstehen. (Planck, BGB. Bd. III S. 222.)

Es ist daher anzunehmen, daß sich das Eigentum am Schwarme auch dann erhält, wenn ihn Dritte, selbst Unbeauftragte, für den Eigentümer verfolgen.

Unverzügliche Verfolgung heißt nicht unmittelbar nach dem Ausfluge, sondern ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB., nachdem der Bienenvater das Ausfliegen erfährt. Wird die Verfolgung infolge guter Gründe, z. B. wegen einbrechender Dunkelheit oder wichtigerer und dringender anderer Geschäfte nicht sofort begonnen oder wegen solcher Gründe nicht fortgesetzt, so geht das Eigentum am Schwarm nicht verloren. (Dernburg, Bd. III S. 338.)

Nach Maenner, Das Recht an Grundstücken, S. 111, 153, soll als „Verfolger“ des Schwarmes das Ausschreiben und Inserieren in der Zeitung nicht aufzufassen sein. Der § 961 BGB. bestimmt einen besonderen Fall des Verlustes

des Eigentums am Bienenschwarm. Diese Vorschrift knüpft an die Eigentümlichkeit der Bienen an, daß periodisch infolge Aufzucht junger Brut ein Schwarm die bisherige Wohnung behufs Begründung einer neuen Kolonie verläßt, d. h. auszieht. Der Schwarm gibt nach dem Auszuge die Gewohnheit auf, in seine bisherige Wohnung zurückzukehren. Dennoch soll er nach § 961 nicht, entsprechend dem § 960 Abs. 3 BGB., schon durch das Ausziehen, sondern nur unter der gleichen Voraussetzung herrenlos werden, wie nach § 960 Abs. 2 ein gefangenes wildes Tier, das die Freiheit wiedererlangt.

Auf den Verlust des Eigentums an dem ausziehenden Bienenschwarm werden also die für die gefangenen, wilden Tiere geltenden Vorschriften angewendet; nur wird die Verfolgung durch § 962 BGB. erleichtert. (Biermann, Sachenrecht, § 961 BGB.)

14. Zueignung herrenloser Schwärme.

Ueber die Zueignung herrenloser Schwärme enthält das Bürgerliche Gesetzbuch keine Spezialvorschrift. Es gilt daher der § 958 BGB., der bestimmt: „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.“ Das Eigentum wird nur nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

Ein besonderer, an den Tag gelegter Eigentumswille wird nicht verlangt; die irrige Meinung des Zueignenden, die Sache bzw. der Bienenschwarm sei nicht herrenlos, schließt die Wirksamkeit der Zueignung nicht aus, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbung nicht berührt. Voraussetzung ist die Herrenlosigkeit des Schwarms und die Erwerbung des Besitzes desselben. Zwischen herrenlos gewesenen und herrenlos gewordenen Sachen wird nicht unterschieden. (Motive zum BGB.)

Der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Schwarm gefunden wird, hat kein prinzipielles, die Besitzergreifung dritter Personen ausschließendes Recht am Bienenschwarme. Eigentümer des herrenlosen Bienenschwarms

wird vielmehr derjenige, der den Besitz an demselben ergreift und dieser bleibt es, auch wenn er wider Willen des Grundeigentümers eingedrungen ist. *Res nullius cedit occupanti.*

Der Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem der Schwarm gefunden wird, kann nur jedem, der ihm gegenüber sein Eigentum am Schwarm nicht nachweisen kann, das Betreten seines Grundstücks verbieten. Er ist daher nur in der Lage, zuerst und in den meisten Fällen das Recht der Zueignung wahrzunehmen. Versäumt er dies oder fängt ein anderer den herrenlosen Schwarm, bevor er von dessen Anwesenheit auf seinem Grundstücke Kenntnis hat, so hat er sich über diesen Verlust eines Rechtes, das er nicht ausgeübt hat, nicht zu beklagen, wenn ihm ein anderer hierbei zuvorkommt. Nur für allenfallsige Beschädigung am Grundstücke hat der dritte Aneigner des Schwarms aufzukommen. (Bälz in seinem Bienenrecht 1890.)

15. Verfolgung des Schwarms seitens des Eigentümers.

Die nachbarlichen Beschränkungen lassen sich im allgemeinen in drei Gruppen zusammenstellen:

1. in solche, welche den Eigentümer des Grundstücks zu einem Tun, zu positiven Leistungen verpflichten;
2. in solche, die ihm ein Unterlassen gewisser Handlungen und
3. in solche, die ihm die Duldung bestimmter unmittelbarer Ereignisse zur Pflicht machen.

Unter die letztere Gruppe fällt das Recht des Eigentümers des Bienen schwarms, wenn er ihn unverzüglich verfolgt, fremde Grundstücke hierbei betreten zu dürfen. Jenes Recht, fremde Grundstücke zu betreten, ist dem Eigentümer des Bienen schwarms bestimmt gewährleistet, wenn er seinen ihm entfliehenden Schwarm verfolgt und sich dieser Schwarm auf fremdem Grunde niederläßt.

Der Bienenhalter hat ein unbeschränktes Recht, fremde Grundstücke hierbei zu betreten und zwar alle diejenigen Grundstücke, deren Betreten durch Verfolgung geboten ist. Voraussetzung ist natürlich immer, daß das Eigentum an

dem Schwarm nach § 961 zur Zeit der Verfolgung des Schwarms noch nicht erloschen ist.

Der § 962 BGB. nämlich lautet: „Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten.“ Dieses Recht, das dem Eigentümer des Schwarms vom Gesetze eingeräumt ist, bildet eine Eigentumsbeschränkung. Hier obliegt dem Eigentümer des Grundstücks eine gesetzliche Pflicht zur Duldung des Zutritts und der Wegnahme gegen Entschädigung für allenfallsigen Schaden.

Es bildet ein rein persönliches Recht des Eigentümers des Schwarms wie nach § 917 BGB. bei Gewährung des Notweges. Der Eigentümer des Schwarms kann von dem Eigentümer des Grundstücks nicht bloß verlangen, daß dieser ihm das Betreten des Grundstücks gestatte, er darf ohne Erlaubnis in das Grundstück eindringen. Es handelt sich also keineswegs bloß um eine Anwendung der §§ 867 und 1005 BGB. Gegen das Eindringen des Schwarmeigentümers gibt es keine Besitz- oder Eigentumsstörungsklage. Dagegen kann der Grundstücksbesitzer den Ersatz des durch die Aufsuchung und Wegschaffung des Schwarms entstehenden Schadens beanspruchen. Eine Sicherheitsleistung, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, steht dem Grundeigentümer wie nach § 867 BGB. hier nicht zu.

Verweigert der Grundbesitzer die Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung, so tritt seine eigene Haftung nach Maßgabe der §§ 823 u. ff. BGB. ein. (Vendix im Recht 1900.)

Dem Schutz des Besitzes am Bienenschwarme dient das Verfolgungsrecht, welches dem Besitzer gewährleistet ist. Dieser kann hiernach behufs Wiedererlangung des Schwarms, welcher aus seiner Gewalt auf ein im Besitze eines anderen befindliches Grundstück gelangt ist, von dem Grundbesitzer die Gestattung der Aufsuchung und Wegschaffung verlangen. Diesen Standpunkt hat auch schon die frühere Judikatur angenommen, indem sie dem Eigentümer, der seinen Schwarm verfolgte, ein Betretungsrecht des fremden Grundstücks einräumte, wenn der Schwarm sich dortselbst niederließ. — Widersezt sich der Grundeigentümer der Verfolgung auf seinem Grundstücke ohne dringende Gründe, so wird er wegen seiner unerlaubten Handlung schadensersatzpflichtig.

Die Duldungspflicht liegt nicht bloß dem mittelbaren und unmittelbaren Eigenbesitzer, sondern auch dem Fremdbesitzer, z. B. dem Pächter des Grundstücks, ob; sind mehrere Besitzer vorhanden, so wird es behufs Realisierung des Anspruchs in der Regel eines Vorgehens im Wege der Klage bzw. einer einstweiligen Verfügung gegen alle bedürfen, die den Schwarmbesitzer an der Auffuchung und Wegschaffung hindern und ihm dadurch die fernere Ausübung der ihm gebührenden tatsächlichen Gewalt vereiteln.

Das Verfolgungs- und Abholungsrecht soll den Besitzer des Schwarms wie überhaupt einer Sache schützen und hieraus erhellt, daß der Grundstücksbesitzer dadurch allein, daß der Schwarm in sein Machtbereich gerät, ohne daß er einen Akt der Einwirkung vornimmt und der Schwarm nicht herrenlos geworden ist, den Besitz nicht erwirbt.

16. Das Einfangen des Bienenschwarms, der in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist.

Noch ein weiteres Recht hat das Bürgerliche Gesetzbuch — abgesehen von dem Betretungsrecht eines fremden Grundstücks — dem Eigentümer des Bienenschwarms dann eingeräumt, wenn der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung im Gegensatz zu § 964 BGB. eingezogen ist.

„Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarms zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.“ § 962 BGB. Der Schwarm muß in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen sein. Uebrigens kann dem Eigentümer der Bienenwohnung durch unvorsichtiges und unachtsames Vorgehen beim Herausnehmen der Waben und Behältnisse leicht ein Schaden entstehen, der, da meistens nur Affektionswert vorliegt, nicht leicht festzustellen ist und vielfach zu Feindseligkeiten führen kann. Vorherige Sicherheitsleistung wegen des entstehenden Schadens, wie beim § 807 BGB., kann der Eigentümer hier nicht verlangen. Ein Verschulden ist im übrigen für den Schadenersatz nicht Voraussetzung. Als Zufall darf aber nicht

geltend gemacht werden, was gemeinhin in Sorglosigkeit oder Ungeschicklichkeit seinen Grund hat. Nach § 249 BGB. hat, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Es kann regelmäßig nur Ersatz eines Vermögensschadens gefordert werden. Für alle Fälle hat beim Herausnehmen oder Herausbrechen der Waben der Besitzer des Schwarms die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach § 276 BGB. zu beobachten. In vielen Fällen wird es nicht einmal nötig sein, die Waben einfach herauszubrechen, da sich das Einfassen schon durch bloßes Abklopfen oder Abtrommeln bewerkstelligen läßt.

Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Gläubiger, hier der Eigentümer der Bienenwohnung, statt Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der zur Leistung Berechtigte kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der zur Leistung Berechtigte den Ersatz in Geld fordern, wenn die Herstellung nicht rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf Herstellung ist ausgeschlossen. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn.

Ob die beschädigte Sache, hier die Bienenwohnung, wieder hergestellt werden kann, entscheidet sich nach Lage des einzelnen Falles. Ist die Wiederherstellung unmöglich, so tritt auch hier Geldentschädigung ein, § 251 BGB. Die Schadenersatzpflicht ist immer bedingt durch Kausalität.

17. Vermischung von Bienenschwärmen.

Der § 693 BGB. lautet: „Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarms; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.“

Voraussetzung des Miteigentums der einzelnen Eigentümer der ausgezogenen Schwärme ist, daß sie ihre Schwärme

verfolgt haben und vor der Vereinigung die Verfolgung nicht aufgegeben haben, wenn der betreffende Eigentümer sein Recht nicht verlieren will. Verfolgt nur ein Eigentümer seinen ausgezogenen Schwarm, so erwirbt er durch das Einfangen des Gesamtschwarms an dem mit seinem Schwarm vereinigten herrenlosen Schwarm das Eigentum nach § 958 BGB. Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt darin, daß die Anteile der verschiedenen Eigentümer an dem eingefangenen Gesamtschwarm, der sich möglicherweise durch einen herrenlosen Schwarm vergrößert haben kann, nach der Zahl der verfolgten Schwärme und meist nach dem Wertverhältnisse dieser Schwärme sich bestimmen. Sind nicht verfolgte Schwärme dabei, so haben die betreffenden Eigentümer auf die Bestimmung der Anteile keinen Einfluß.

Der § 963 BGB. macht eine Verbindung von § 948 in Verbindung mit § 947 BGB. Doch bestimmen sich die Anteile nicht nach dem Werte, sondern nur nach der Zahl der Schwärme. Voraussetzung ist nur, daß der Eigentümer seinen Schwarm verfolgt hat. In Uebereinstimmung mit § 947 Abs. 1 BGB. tritt Miteigentum der verfolgenden Eigentümer am Gesamtschwarm ein. Die Anteile bestimmen sich jedoch im Gegensatz zu § 947 BGB., wie erwähnt, nicht nach dem Wertverhältnis der früheren einzelnen Schwärme, sondern der Vereinfachung halber nach der Zahl der verfolgten Schwärme. Eine solch durchgreifende Entscheidung und gesetzliche Festlegung erledigt in sachgemäßer Weise eine sonst schwer zu lösende Beweisfrage und Materie. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen, § 742 BGB.

Hat einer der Eigentümer die Verfolgung aufgegeben, sein Eigentum am Schwarm also verloren, so erwirkt ihn der andere durch Aneignung. Wenn mehrere Eigentümer ihren Schwarm verfolgt haben und zu diesen Schwärmen ein weiterer herrenloser Schwarm hinzugekommen ist, so entsteht Miteigentum auch an diesem Schwarm, und zwar nach Dernburg wohl zur Hälfte, nicht nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

Ein Entschädigungsanspruch am nicht verfolgten Schwarm, gemäß § 951 BGB., besteht indessen hier nicht.

18. Auseinandersehung der Miteigentümer am Gesamtschwarme.

Der Bienenschwarm ist immer als eine Sachgesamtheit, als ein Naturganzes anzusehen. Da nun die Teilung bei einem Bienenschwarm infolge seiner Natur ausgeschlossen ist und jeder Teilhaber nach § 749 BGB. jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft fordern kann, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 753 BGB. durch Verkauf des gemeinschaftlichen Schwarms und es tritt an dessen Stelle der Erlös. Hat der Versuch, den Schwarm zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung, § 758 BGB.

Ist die Veräußerung an einen Dritten nicht möglich oder unstatthaft, so ist der Gesamtschwarm unter den Teilhabern zu versteigern. Auch Abfindung der einzelnen Teilhaber ist möglich, wenn sie damit einverstanden sind und ein Teilhaber Alleineigentümer des Gesamtschwarms gerne werden will und bereit ist, die anderen Teilhaber entsprechend abzufinden.

Einfacher gestaltet sich die Sachlage, wenn ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen ist.

19. Einzug des Bienenschwarms in eine fremde, besetzte Bienenwohnung.

Der § 961 BGB. lautet: Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, (Gegensatz zu § 962 Satz 2), so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen. Nach dieser Bestimmung gehen alle Rechte des Eigentümers an seinem, in eine fremde, besetzte Bienenwohnung einziehenden Bienenschwarme zugunsten des Eigentümers der besetzten Bienenwohnung einfach unter und mag der Eigentümer seinen Schwarm auch verfolgt haben. Nach sachver-

ständiger Darstellung zieht zuweilen, besonders im Frühjahr oder auch im Herbst, das gesamte Volk aus Mangel an Nahrung aus, wirft sich auf andere Stöcke, verursacht ein gegenseitiges Abstechen und bringt erheblichen Schaden. Hier ist das Ausziehen des Bienenvolkes die Folge nachlässiger und mangelhafter, auch räuberischer Betriebsucht.

Solche Völker bilden keine Schwärme im technischen Sinne, man nennt sie schlangweg die Not-, Bettel- und Hungerschwärme. Sie sollen nach den Vorschlägen der Bienenwirte als herrenlos gelten. Es ist aber nicht über das „Herrenloswerden“ solcher Schwärme eine besondere Bestimmung nötig, sondern nur über die vermöge einer Art von Commixtio (Vermischung) erfolgende Eigentumserwerbung, wenn der Schwarm mit dem fremden Schwarm durch Einziehen in dessen Wohnung sich vermischt. Mit Rücksicht auf die der Regel nach durch Vernachlässigung des bisherigen Eigentümers des Bettelschwarms gegebene Ursache des Ausziehens und der Vermischung erledigt das Bürgerliche Gesetzbuch jeden Streit durch die durchgreifende Bestimmung, daß der Gesamtschwarm nach allen Richtungen unter das rechtliche Verhältnis des in der Wohnung bereits früher vorhandenen Schwarms tritt und daß ein Bereicherungsanspruch des verlierenden, bisherigen Eigentümers des Bettelschwarms ausgeschlossen ist. (Cf. Motive zum BGB.)

Es besteht demnach hier kein Anspruch auf Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung im Gegensatz zu § 951 BGB., der sonst bestimmt, daß, wer einen Rechtsverlust erleidet, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung an Geld nach den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann. — Die Bereicherung, wenn man so sagen darf, indem dieser Bettelschwarm mehr Schaden als Nutzen bringt, ist hier eine vom Gesetze gebilligte, die keinen Ersatzanspruch zuläßt. Eine diesbezügliche Klage auf Entschädigung würde des Klagerechts entbehren und wäre a limine abzuweisen.

Wer die Natur dieser Bettelschwärme näher kennt, wird diese gesetzliche Bestimmung nur für gerechtfertigt finden.

Ist der Schwarm in eine fremde Bienenwohnung eingezogen, die vorher nicht besetzt war, so kommt für die recht-

liche Bedeutung dieser Sachlage wieder der § 962 BGB. zur Anwendung.

Dem Entgehen sogenannter Bettel- oder Hungerschwärme kann der Bienenzüchter dadurch abhelfen, daß er dem Bienenvolke bei eintretender Not mit hinreichendem Futter nachhilft. Die Bienen werden die ihnen zuteil werdende Obsorge gewiß reichlich lohnen. Auch muß jeder Schwarm einen seiner Größe angemessenen Wohnungsraum haben.

Um ein Bleiben des Schwarms in der ihm bestimmten Wohnung zu ermöglichen, muß zudem die Wohnung vor ihrer Verwendung ordentlich gereinigt, gelüftet und mit Vorbau versehen werden. An die Wabenträger der Rahmen sind der ganzen Länge nach Kunstwabenstreifen mit einer Mischung von Wachs und Harz anzukleben. Melisse und Wermut sind von den Bienenzüchtern gehörig auszunützen. Mit dem Kraut der Melisse reibt man den leeren Stock ein, damit der Schwarm nicht auszieht. Wermut wird dagegen von den Bienen sehr gemieden.

Bei Räuberei und zu befürchtenden Bettel- und Raubbienen legt man einen Stengel samt Blätter vor das Flugloch; die Räuber lassen bald nach; auch die Wachsmotten und die lästigen Ameisen vertragen den Wermutgeruch nicht und streichen ab.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt noch eine Reihe von Fällen, in denen nach Untergang des Eigentumsanspruchs auch der persönliche Anspruch versagt ist. Angesichts der Sorgfalt aber, mit der das Gesetz in jedem einzelnen Falle die Frage ausdrücklich entscheidet, ob dem gewesenen Eigentümer ein persönlicher Anspruch gebühre, scheint es zulässig, die Ausnahme für Fälle anzunehmen, für die sie im Gesetze nicht vorgesehen ist. Es liegen hier Fälle vor, in denen die durch die Fälle der Ausnahmen eine sozusagen verdunkelte Regel Platz greift, daß mit dem Verlust des Eigentums auch der persönliche Anspruch untergeht. (Robert von Mayr, S. 381 ff. BGB.)

20. Haftung der Bienenwirte für Beschädigung und Verletzung durch Bienen.

Während die aufgeführten und näher erörterten §§ 961 bis 964 BGB. alle für die Bienenschwärme in Betracht

kommenden Fragen hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes des Eigentums an solchen näher festlegen, das öffentliche Recht, das Polizeirecht über Halten von Bienen außer acht lassen, legt der § 833 des BGB. den Bienenhaltern eine direkte Haftung auf für alle Schäden, welche die Bienen durch Stiche an Menschen und Tieren verursachen.

Bei der Vielgestaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist es insbesondere auch für den Bienenwirt von größter Bedeutung, sein Augenmerk auf die Gefahren zu richten, die ihm aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht drohen. Wer ein Tier hält, setzt in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aus, mit denen das Tier dieselben bedroht. Die Rechtsordnung muß daher Schutz gegen die Beschädigung gewähren, die von dem Unternehmen desjenigen, der das Tier hält, zu befürchten ist.

Eine ganz erhebliche Verschärfung der Haftpflicht enthält der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der sogen. „Tierhalterparagraph“, der die Haftpflicht für Tierschäden regelt. Dieser Paragraph — lautend: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ — verpflichtet ohne Rücksicht auf ein Verschulden den Tierhalter schlechthin, d. h. den, der das Tier wirtschaftlich benutzt, zum Ersatze des von dem Tiere angerichteten Schadens.

Das Gesetz hat tatsächlich zu manchen Härten geführt, so daß die Eingaben des zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Organe um eine Milderung der Haftpflicht als wohl begreiflich erschienen. Sämtliche preussische Landwirtschaftskammern, der Deutsche Landwirtschaftsrat und eine erhebliche Zahl von Handelskammern haben sich für eine Milderung der Haftpflicht ausgesprochen.

Auf Grund eines Reichstagsbeschlusses vom 24. Mai 1905 wurde am 24. Februar 1906 von den verbündeten Regierungen ein Gesetzentwurf im Sinne der erwähnten Eingaben dem Reichstag vorgelegt. Die Beratung des Entwurfs war jedoch nicht über die erste Lesung hinausgekommen, als die Auflösung des Reichstags erfolgte. Der Umstand, daß 1906

der Deutsche Juristentag sich gegen eine Aenderung des § 833 aussprach, mag wohl der Grund gewesen sein, von einer abermaligen Vorlegung des Entwurfs abzusehen. Erst auf ein neues Ersuchen des Reichstags ging der Entwurf in unveränderter Form zum zweiten Male an den Reichstag.

Nach dem Gesetzentwurf sollte der § 833 folgende Fassung erhalten:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, der das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht (ursprünglich Antrag Treuensels) tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung der Tiere die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden ist.

In der Sitzung vom 11. Januar 1908 wurde der Gesetzentwurf zum ersten Male beraten und am 7. Mai 1908 in der dritten Lesung im Plenum des Reichstags nach Ueberwindung mancher Abänderungsanträge auch unverändert angenommen. Auch der Abänderungsvorschlag, dem § 833 hinzuzufügen: „Die Bienen gelten als Haustiere“, wurde abgelehnt.

Das Gesetz unterscheidet demnach streng zwischen Haustieren, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, und anderen Tieren.

Zu diesen anderen Tieren gehören demnach alle Tiere, die nicht Haustiere sind, und die Haustiere, die nicht dem genannten Zwecke dienen, sondern zum Vergnügen, zum Luxus bestimmt sind, wozu auch die Bienen gehören.

Dadurch entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit bezüglich der Tiere, die sowohl der Liebhaberei als der Erwerbstätigkeit dienen, wie dies z. B. auch bei den Bienen der Fall ist.

Die Annahme der Vorlage gegenüber dem früheren § 833 BGB. bedeutet eine wesentliche Milderung der Haft-

pflicht des Tierhalters, soweit es sich um Haustiere handelt, die der Erwerbstätigkeit, dem Berufe dienen. Man ging von dem Gedanken aus, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, bei dem Halten von Haustieren eine weitergehende Haftung eintreten zu lassen, weil das Halten solcher Tiere durch die moderne Kulturentwicklung bedingt sei, der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche und der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet habe.

Die bisherige strenge Fassung des § 833 war für viele Tierhalter die Veranlassung, eine Haftpflichtversicherung einzugehen. Nach dem bisherigen Rechte konnte der Tierhalter auf keine Weise der Ersatzpflicht ausweichen. Das Bürgerliche Gesetzbuch war in § 833 von dem Verschuldungsprinzip abgewichen und dem Veranlassungsprinzip gefolgt. Diese strenge Haftung bleibt nur mehr bei den Luxustieren, nur hier wird noch das Veranlassungsprinzip aufrecht erhalten.

Auf Grund dieser heute noch einschneidenden Bestimmung, die keine Aenderung erfuhr, werden die Bienenzüchter darauf sehen müssen, bei Auswahl des Standorts von Bienenstöcken, namentlich an größeren Verkehrswegen und volkreichen Plätzen, recht vorsichtig zu sein, die vorgeschlagenen 5 m Abstände einzuhalten und auch bei Hantierung mit Bienen, speziell auch beim Transport derselben die im Verkehr nötige Sorgfalt nicht außer acht zu lassen; die entsprechenden Sicherheitsmaßregeln zu treffen, wie insbesondere sich heute noch des weiteren gegen jegliche, unvorhergesehene Schadenersatzansprüche seitens Dritter wie seiner selbst und seiner Angehörigen entsprechend zu schützen und sich zu versichern. Infolge dieser Haftpflicht haben schon mehrfach Bienenvereine unter sich Haftpflichtvereine gebildet zu dem Zwecke, ihre Mitglieder gegen mäßige Beiträge vor Schäden zu sichern, die durch das Halten von Bienen erwachsen können. Bei den Haustieren, die zum Unterhalte usw. dienen, ist man zum Verschuldungsprinzip übergegangen, indem der Tierhalter nur haftet, wenn ihn ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft. Wenn der Tierhalter nachweisen kann, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch entstanden wäre trotz Anwendung dieser Sorgfalt, so ist er nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die Beweislast trifft demnach nicht den Verletzten, sondern

den Tierhalter, d. h. dieser muß nachweisen, daß auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt.

Der Stachel der Bienen (Arbeitsbienen) ist eine gefährliche Waffe, die schon mancher empfunden hat. Nach jedem Bienenstich kommt es mehr oder weniger rasch zu einer Entzündung, die durch Eindringen eines besonderen Giftstoffes bedingt wird. Die Empfindlichkeit gegen das Bienengift selbst ist bei den einzelnen Menschen verschieden.

Der Bienenstachel bleibt in den meisten Fällen in den Stichwunden zurück und bewegt sich bis zu 20 Sekunden lang vermöge der in ihm enthaltenen Muskeln und vielleicht auch eines eigenen, nervösen Zentrums weiter. Hierdurch wird einerseits der Stachel tiefer in das Gewebe eingetrieben und andererseits eine vollkommene Entleerung der kleinen Giftblase bewirkt. Die Entzündung verläuft deshalb um so milder, je schneller und vorsichtiger man den an der Stichstelle zurückgelassenen Stachel entfernt.

Im Hochsommer ist die Giftmenge der einzelnen Bienen am größten; die entzündlichen Erscheinungen sind um so stürmischer und ausgedehnter, je größer die Zahl der Stiche ist und je dichter sie beieinander stehen. Fälle, in denen allgemeine Schwäche, Ohnmacht, Schweißausbruch, Zittern, Schwindel und Brechneigung nach Bienenstichen sich einstellen, sind gar nicht selten; ja selbst der Tod kann nach einem und natürlich um so leichter nach mehreren Stichen eintreten. Selbst Pferde verenden unter den Stichen von wütig gewordenen Bienen. Am schmerzhaftesten und am heftigsten sind bekanntlich die Bienenstiche zur Blütezeit des Buchweizens (*Polygonum tartaricum*).

So gefährlich die Bienenstiche sind und sein mögen, so wird der Beschädigte nur schwer den Beweis erbringen können, von wessen Bienen er gestochen und ihm Schaden zugefügt wurde, zumal ja bekanntlich die Bienen frei umherfliegen und es sich schwer feststellen läßt, wem gerade die Bienen gehören, sobald ein Schaden durch Bienenstiche verursacht worden ist. Ein diesbezüglicher Schadenersatzprozeß, verursacht durch Bienenstiche, ist uns während der langen Gerichtspraxis und auch als Rechtsanwalt noch nicht vorgekommen.

Auch nach der französischen und italienischen Gesetzgebung müssen die Bienenzüchter für alle von seiten der Bienen angerichteten Schäden aufkommen; es hat sich aber noch nicht herausgestellt, daß die Bienenzüchter diese Last nicht zu ertragen vermögen.

Gar zu ängstlich brauchen daher unsere Bienenzüchter nicht zu sein, wenn sie einigermaßen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachten.

Hat aber bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 254 BGB., sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Die Vorschrift nach § 278 BGB., wonach der Ersatzpflichtige ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, findet entsprechende Anwendung. Doch ist derjenige, der durch Vertrag die Aufsicht über Bienen übernimmt, für den Schaden verantwortlich, den die Bienen einem Dritten in der im § 833 BGB. bezeichneten Weise zufügen. Die Verantwortlichkeit tritt jedoch nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht nach § 276 BGB. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Gelingt ihm dieser Beweis, so besteht eine Haftpflicht nicht.

Halten mehrere Bienenzüchter gemeinschaftlich Bienen, so haften sie nach § 840 BGB. als Gesamtschuldner.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz beim Bienenhalter wird meistens nur dann eintreten, wenn er seinen Bienenstand ohne die erforderliche Schutzvorrichtung gelassen oder zu nahe an Verkehrswegen aufgestellt hat; doch kann auch ohne eine dieser Vorrichtungen eigenes, ungeschicktes Hantieren des Bienenhalters oder seiner Angehörigen den etwaigen Unfall herbeiführen.

Im Falle der Verletzung einer Person ist in der Regel eine Geldrente zu zahlen. Der Anspruch hierauf verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte über die Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt,

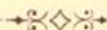
ohne Rücksicht auf diese Kenntniss in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung oder Unterlassung an.

21. Strafrechtliche Verfolgung wegen körperlicher Beschädigung durch Bienen.

Neben dem zivilrechtlichen Schadenersatz kann sich der Bienenhalter auch noch einer fahrlässigen Tötung, eventuell einer fahrlässigen Körperverletzung nach den §§ 222, 223 und 230 StrGB. schuldig machen und möglicherweise strafrechtlich belangt werden.

„Fahrlässig im Sinne des § 230 StrGB. handelt, wer bei dem von ihm gewollten — einen nichtgewollten, rechtswidrigen Erfolg verursachenden — Verhalten die durch die Umstände des einzelnen Falles gebotene Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer acht läßt, wenn bei deren Anwendung der eingetretene, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als möglich voraussehbare Erfolg sich hätte vermeiden lassen.

Eine Fahrlässigkeit kann insbesondere darin bestehen, daß der Täter unter Außerachtlassung der schuldigen Aufmerksamkeit die Erfüllung einer ihm durch Gesetz oder polizeilichen Vorschrift auferlegten Pflicht unterläßt.“ Urteil des Reichsgerichts vom 18. IX. 1906, RevReg. Nr. 315/06.



Fritz Pfenningsdorff, Verlag für Sport und Naturliebhaberei,
Berlin W 57, Steinmehstraße 2.

Gerstungs Schriften über rationelle Bienenzucht.

Der rechte Weg zur Erlernung und Ausbreitung der Bienenzucht. Dritte vermehrte Auflage, Preis 55 Pfg. franko. Partiepreis: 10 Exempl. 4,50 Mk. franko.

„Der rechte Weg“, welcher in dem Schriftchen aufgezeigt wird, ist nach und nach immer allgemeiner als solcher erkannt und befolgt worden, davon legen die zahlreichen Bienenzuchtlehrkurse Zeugnis ab, welche seit dem Erscheinen des Schriftchens eingerichtet worden sind. Mag es auch fernerhin recht vielen die rechte Anleitung zum Lehren und Lernen der Bienenzucht darbieten.

Grundlagen für die rationelle Ein- und Durchwinterung der Bienen von F. Gerstung. Dritte Auflage. Preis 55 Pfg.

Eine treffliche Anweisung, wie man die Bienen mit bestem Erfolge ein- und durchwintert. Verluste an Stöcken oder Schädigung der Bienen durch Krankheiten im Winter dürften bei dem Imker für immer ausgeschlossen sein, welcher die in obiger Broschüre enthaltenen Anweisungen verständnisvoll befolgt.

Der Bien und seine Zucht. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 328 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Preis 3 Mk., elegant gebunden 3,60 Mk.

„Wir empfehlen — so schreibt die Preussische Bienenzeitung — dies Lehrbuch aus vollster Ueberzeugung allen Imkerfreunden aufs wärmste; es gehört unstreitig zu den hervorragendsten Werken über Bienenzucht. Eine Menge vorzüglicher Illustrationen sind dem Texte beigelegt und erhöhen den Wert des in jauberer Ausstattung sich präsentierenden Buches. Kurz und gut: Der Bien und seine Zucht ist ein Meisterwerk ersten Ranges. Ein solches Werk sollte zum wenigsten in keiner Vereinsbibliothek fehlen.“

„Ich schätze mich glücklich“ — so heißt es in einer direkten Zuschrift an den Verfasser voller Begeisterung — „daß ein glückliches Geschick gleich am Beginn meiner Imkerei mich Ihre Beuten und Schriften finden ließ. Etwas Praktischeres, Besseres gibts einfach nicht.“
Revierförster Passole-Tschoke.

Immenleben-Imkerlust. Erzählung, wie Bruno Reichmann Bienenzüchter wurde, zugleich ein Handbuch zur Einführung in die rationelle Bienenzucht. Elegant gebunden 3 Mk.

Das Werkchen ist so geschrieben, daß der Leser an der Hand einer interessanten Familiengeschichte spielend leicht nicht nur in die Wunderwelt der Bienen, sondern auch in die rechte Weise ihrer Behandlung eingeführt wird. Dazu sucht es die edle Imkerei auch von dem höheren religiös-sittlichen und erzieherisch-bildenden Standpunkt aus zu beleuchten. — Deshalb eignet es sich vorzüglich zu Geschenken für Bienenzüchter und noch mehr für solche, welche es werden wollen. Sehr viel wird es in Imkerfamilien zum Vorlesen an den Winterabenden benützt, und zahlreiche Zuschriften lassen uns erkennen, wie begeistert der Erzählung von allen Zuhörern gelauscht wird.

Das Grundgesetz der Brut- und Volksentwicklung des Biens. Herausgegeben von F. Gerstung, Pfarrer in Dömannstedt (Thür.). Sechste Auflage. Mit Brutnebstbildern nach der Natur. Preis 1 Mk.

Ein Werkchen über die innere Verfassung des Bienenvolkes, welche erst das Wesen des Biens erklärt.

Bibliothek für Sport und Naturliebhaberei.

== Preis für jeden Band 1,10 Mk. franko Inland. ==

- Band 1. **Landwirtschaftliche Geflügelzucht.** Von Dr. B. Blande. Eine Anweisung zum zweckmäßigen und lohnenden Betrieb der Geflügelzucht mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 9 Tafeln und zahlreichen Abbildungen.
- Band 2. **Das Zimmer-Aquarium.** Ein kurzer Wegweiser für den Anfänger bei Anlage, Einrichtung, Besezung und Pflege des Süßwasser-Aquariums. Von Dr. E. Bade. Dritte Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen.
- Band 3. **Künstliche Brut und Aufzucht des Geflügels.** Von Dr. B. Blande. Eine Anleitung, wie dieselbe gewinnbringend zu betreiben ist. Mit zahlreichen Abbildungen. Dritte verbesserte Auflage.
- Band 4. **Nußtaubenzucht.** Leitfaden für Anfänger und erfahrene Züchter mit vielen Abbildungen. Von P. Mahlich.
- Band 5. **Das Terrarium und seine Bewohner.** Ein kurzer illustrierter Ratgeber für Terrariensfreunde. Von Hugo Muthoff.
- Band 6. **Kaninchenzucht als Liebhaberei und Einnahmequelle.** Ein Wegweiser für den Anfänger in der Kaninchenzucht. Mit zahlreichen Abbildungen von P. Mahlich.
- Band 7. **Unterricht in der Bienenzucht.** Eine reich illustrierte praktische Anleitung zum zweckmäßigen Betrieb der Bienenzucht. Von A. Hing.
- Band 8. **Vogelhandbuch.** Ornithologisches Taschen- und Exkursionsbuch zum Studium der Vogelarten, Vogelkleider, Vogelegeier, Vogelgefänge, Vogel-nahrung usw. Systematisch kurze, sehr ausgiebige und instruktive Beschreibung unserer einheimischen Vogelarten. Von Wilh. Schuster, Herausgeber der „Zeitschrift für Oologie und Ornithologie“.
- Band 9. **Die Pflege, Züchtung, Abrichtung und Fortpflanzung der Raubvögel in der Gefangenschaft.** Ein Lehrbuch für Fachleute und Laien von Erwin Deimers. Mit 11 Textabbildungen.
- Band 10. **Deutsche Käfigvögel.** Anweisung zur Pflege, Zucht und Beobachtung der heimischen Singvögel in der Gefangenschaft. Von Wilh. Schuster. Mit 10 Vollbildern und 13 Textabbildungen.

Die von anerkannten Fachleuten bearbeiteten Bände der obigen Bibliothek zeichnen sich aus durch erschöpfende Behandlung (es haben einzelne Bände in dem Format von 14 1/2 : 20 1/2 cm bis zu 160 Seiten Umfang),

gediegenen Text, reiche Illustrierung u. billigen Preis.

Infolge dieser Vorzüge wird die Bibliothek vor anderen Sammlungen vom Publikum bevorzugt. Ständig gelangen neue Bände zur Ausgabe.

Fritz Pfennigstorff, Verlag für Sport und Naturliebhaberei,
Berlin W 57, Steinmetzstraße 2.

Beiträge zur Natur- geschichte der Honigbiene.

Nach den Vorträgen

Professor Dr. Albert Fleischmanns

herausgegeben von

Theodor Weippl.

Das Werk erscheint in 5—6 reich illustrierten Lieferungen zum Subscriptionspreis von **75 Pfg.**, von denen einzelne nicht abgegeben werden, und wird im Jahre 1909 vollständig vorliegen.

Dr. Fleischmann, Professor der Zoologie und vergl. Anatomie an der Universität Erlangen, gilt in Zimkertreisen bekanntlich als die bedeutendste Autorität auf seinem Gebiete. Die von ihm fast alljährlich veranstalteten Kurse über die Naturgeschichte der Biene erfreuen sich besonderen Rufes und zahlreichen Besuches. Nach den bei diesen Kursen gehaltenen Vorträgen ist das obige Werk von Theodor Weippl, dem Herausgeber der „Illustrierten Monatsblätter für Bienenzucht“ verfaßt, und zwar mit Unterstützung von Prof. Fleischmann, der nicht allein eine Anzahl von Abbildungen beigezeichnet sondern auch selbst die Korrekturen gelesen hat.

Es wird daher mit diesen Beiträgen den Bienenzüchtern wohl das Beste geboten, was wir auf diesem Spezialgebiet zurzeit haben, und ich glaube das Buch mit bester Überzeugung allen denjenigen Zimkern empfehlen zu dürfen, die ein Interesse für derartige bessere apistische Literatur haben.

Einzelne Lieferungen werden, wie ich wiederhole, nicht abgegeben; der Kauf der ersten Lieferung verpflichtet vielmehr zur Abnahme des ganzen Werkes.

Bis jetzt sind 2 Lieferungen erschienen.

